



Praxis-Leitfaden zur Initiative Energieeffizienz-Netzwerke

Ausgabe 2015-1

Wozu hilft die Teilnahme an einem Effizienznetzwerk für Unternehmen?

- **Energiekosten dauerhaft senken**
und hierfür mit Gleichgesinnten zusammenarbeiten.
- **Energie-Transparenz herstellen**
und klären, wie es um die Energieflüsse und -kosten im Unternehmen wirklich steht.
- **Das Energie-Know-How im eigenen Unternehmen weiter ausbauen**
und vom Erfahrungsaustausch mit anderen Unternehmen profitieren.
- **Die neue gesetzliche Energieaudit-Pflicht im Rahmen eines Netzwerks erfüllen**
Sie gilt für Nicht-KMU, die das Energieaudit erstmalig bis 05.12.2015 durchführen müssen.
- **Den kostengünstigen Rahmen der Netzwerkinitiative nutzen**
Er lässt den Unternehmen viel Gestaltungsspielraum. Die Wirtschaftsverbände haben diesen Rahmen mit erarbeitet und begleiten ihn weiter.
- **Netzwerkarbeit als Anstoß für die Nutzung von Effizienz-Förderprogrammen nehmen**
- **Synergien heben (ISO 50001, EMAS etc.)**
Unternehmen, die bereits über Zertifizierungen im Umwelt- und Energiebereich verfügen, können darauf aufbauen, um mit einem Netzwerk systematisch Energiekosten zu senken.
- **Flagge zeigen**
Mit dem Logo der Netzwerkinitiative das eigene Engagement beim Thema Energieeffizienz unterstreichen.

Wie funktioniert eigentlich so ein Effizienznetzwerk?

- Die „**Grundidee der Energieeffizienz-Netzwerke in 16 Zeilen**“ steht auf Seite 4.

Wo gibt es weitere Informationen?

- **www.effizienznetzwerke.org**
Mit Ansprechpartnern in jeder Unterzeichnerorganisation
- **Zentrale Kontaktstelle**
Tel-Nr. 0800 934 23 75

Stand: 17. Juni 2015

Dieser Praxis-Leitfaden wurde von einem Redaktionsteam im Auftrag der Unterzeichner der Netzwerkinitiative erstellt. Er ist mit sämtlichen Unterzeichnerverbänden und -organisationen der Initiative sowie mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit abgestimmt.

Grundlage für den Praxis-Leitfaden ist die „Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und Verbänden und Organisationen der deutschen Wirtschaft über die Einführung von Energieeffizienz-Netzwerken“ vom 3. Dezember 2014, die unter www.effizienznetzwerke.org abrufbar ist.

Im Zweifelsfall gilt der Text der Vereinbarung.

Anregungen und Rückmeldungen, die helfen, den Leitfaden weiter zu verbessern, sind willkommen und können geschickt werden an Michael Kastner (kastner@zvei.org) oder an Dr. Eberhard von Rottenburg (e.rottenburg@bdi.eu).

Die Rechte für den Leitfaden liegen bei der Netzwerkinitiative.

Inhalt

A. Die Grundidee der Energieeffizienz-Netzwerke in 16 Zeilen	4
B. Einige wichtige Fragen vorab	6
1. Warum haben Bundesregierung und Wirtschaft gemeinsam die „Initiative Energieeffizienz-Netzwerke“ gegründet?.....	6
2. Welche Regeln gelten für die Energieeffizienz-Netzwerke?	6
3. Gibt es besondere Regeln für Kleinunternehmen?	7
4. Wie ist es mit der Teilnahme an einem Energieeffizienz-Netzwerk, wenn ein Unternehmen bereits ein Energieaudit nach DIN 16247-1 macht oder ISO 50001, ISO 14001 mit Energieteil oder EMAS eingeführt hat?	7
5. Monitoring: Gibt es eine externe Überprüfung und wenn ja, was wird geprüft?	7
6. Wie sieht es mit Kosten und Ertrag aus?	8
7. Gibt es Fördermöglichkeiten, die im Rahmen der Netzwerkarbeit genutzt werden können?	8
C. Wie funktioniert ein Energieeffizienz-Netzwerk?	10
1. Die Netzwerkarbeit Schritt für Schritt	10
2. Einsparziel und Monitoring: Wie wird gerechnet?	14
D. Aufgaben in einem Netzwerk und mögliche Akteure	16
1. Der Netzwerkträger.....	17
2. Die Moderation	19
3. Die qualifizierte Energieberatung	20
4. Die Teilnehmer	21
Anlagen.....	23
I. Formulierungshilfe für Netzwerkgründung (Variante 1: Gründungsvereinbarung für gemeinsames Treffen mit allen Teilnehmern)	23
II. Formulierungshilfe für Netzwerkgründung (Variante 2: Gründungsvereinbarung durch Beitrittserklärungen der einzelnen Unternehmen gegenüber dem Netzwerkträger)	26
III. Formblatt für die Anmeldung eines Netzwerks.....	29
IV. Logo der Netzwerkinitiative – Nutzungsbedingungen.....	32
V. Definition KMU nach der EU-Kommissionsempfehlung 2003/361/EG.....	35
VI. Verpflichtung zum Audit nach Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G)	36
VII. Vereinfachtes System für KMU zur Potenzialanalyse (Anlage 2 der SpaEfV)	39
VIII. Übersicht zur DIN EN 16247-1 (Energieaudit)	41

A. Die Grundidee der Energieeffizienz-Netzwerke in 16 Zeilen

Ein Energieeffizienz-Netzwerk ist ein systematischer, zielgerichteter und unbürokratischer Erfahrungs- und Ideenaustausch von in der Regel 8 bis 15, mindestens jedoch 5 Unternehmen oder Unternehmensstandorten über in der Regel 2-3 Jahre zur gemeinsamen Steigerung der Energieeffizienz. Die Unternehmen führen zunächst mit Hilfe einer qualifizierten Energieberatung (intern oder extern) eine Bestandsaufnahme über ihr jeweiliges Einsparpotenzial durch. Sie setzen sich dann für die Laufzeit des Netzwerks je ein eigenes (unverbindliches) Einsparziel sowie aus den kumulierten Zielen aller Unternehmen ein Einsparziel für das Netzwerk insgesamt. Auf dieser Grundlage beginnt der Erfahrungsaustausch: Während der vereinbarten Laufzeit des Netzwerks treffen sich die Energieexperten aus den beteiligten Unternehmen regelmäßig, um untereinander und ggf. mit externen Fachleuten konkrete Themen und Entwicklungen der Energieeffizienz zu diskutieren. Dies kann auf Wunsch mit gegenseitigen Betriebsbesichtigungen verbunden werden. Diese Expertenrunden schaffen damit die Grundlage für die einzelnen Unternehmen, Investitionen zur Energiekostensparnis zu beschließen. Nach bisherigen Erfahrungen werden so die anfänglich gesetzten Netzwerkziele über die Gesamtlaufzeit erreicht oder sogar deutlich überboten, so dass spürbare Energiekostensenkungen wahrscheinlich sind.

Die neue gesetzliche Pflicht für größere Unternehmen (Nicht-KMU) bis zum 05.12.2015 und im Anschluss alle vier Jahre **Energie-Audits** durchführen zu müssen, kann im Rahmen eines Netzwerks erfüllt werden. Das **Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)** weist hierauf in seinem im Mai 2015 veröffentlichten **Merkblatt für Energieaudits** hin.¹

¹ In Ziffer 3.2.5. im „Merkblatt für Energieaudits nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 8 ff. EDL-G“, Stand 13.05.2015, veröffentlicht im Internet unter:
http://www.bafa.de/bafa/de/energie/energie_audit/publikationen/merkblatt_energieaudits.pdf

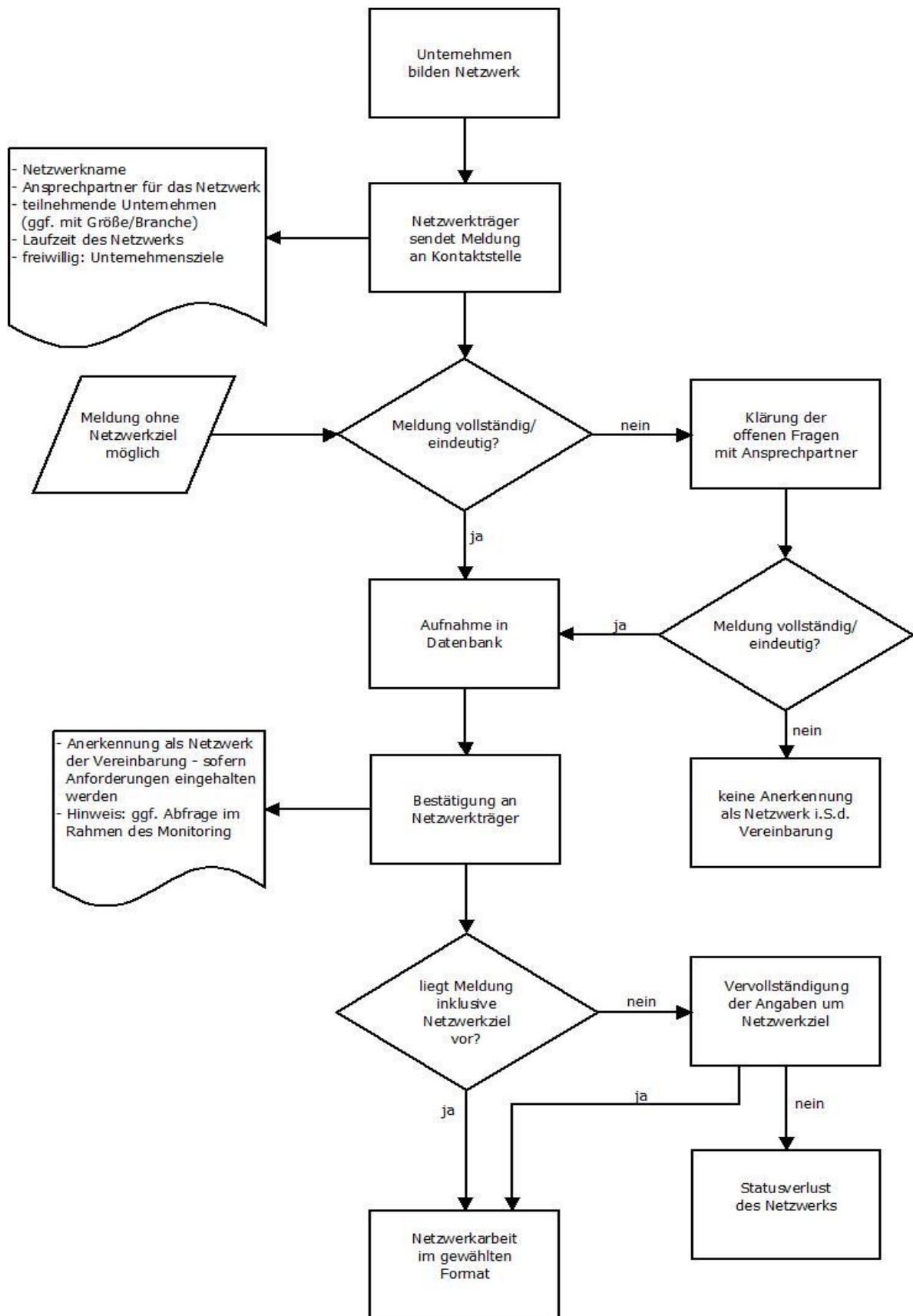


ABBILDUNG 1: DER ANMELDEPROZESS DARGESTELLT ALS FLUSSDIAGRAMM

B. Einige wichtige Fragen vorab

1. Warum haben Bundesregierung und Wirtschaft gemeinsam die Initiative Energieeffizienz-Netzwerke gegründet?

Die Bundesregierung und die unterzeichnenden Wirtschaftsverbände und -organisationen sind sich einig, dass die weitere Steigerung der Energieeffizienz für die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft und die Erschließung neuer Geschäftsmodelle ebenso zentral ist wie für den Klimaschutz. Sie sind sich auch darin einig, dass die Energieeffizienz in der deutschen Wirtschaft wirksam und effektiv vorangebracht werden kann, wenn die Unternehmen diese Aufgabe in die eigenen Hände nehmen.

Am 3. Dezember 2014 haben daher Vertreter der Bundesregierung und der führenden Verbände und Organisationen der deutschen Wirtschaft die **Vereinbarung über die Einführung von Energieeffizienz-Netzwerken** unterzeichnet.² Die Vereinbarung verfolgt das Ziel, die Initiierung und Durchführung von rund 500 neuen Energieeffizienz-Netzwerken von Unternehmen bis Ende 2020 zu unterstützen und nach Kräften zu fördern.

Die Vereinbarung hat auch Eingang gefunden in den Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz („NAPE“) der Bundesregierung.³

Mit dem NAPE hat die Bundesregierung ein umfangreiches Maßnahmenpaket zur Steigerung der Energieeffizienz vorgelegt, das stark auf Information, Beratung und Anreizmechanismen und damit auf die Eigenverantwortung der Akteure setzt. Der NAPE dient damit auch der Umsetzung der EU-Energieeffizienzrichtlinie aus dem Jahr 2012.

2. Welche Regeln gelten für die Energieeffizienz-Netzwerke?

Die Regeln für die Bildung neuer Effizienznetzwerke im Sinne der gemeinsamen Initiative sind **ausschließlich** in der oben genannten **Vereinbarung über die Einführung von Energieeffizienz-Netzwerken** niedergelegt.

Alle Effizienznetzwerke, die nach den Regeln dieser Vereinbarung gebildet und bei der Initiative angemeldet werden, werden „gezählt“ und tragen dazu bei, das Ziel der 500 Effizienznetzwerke bis Ende 2020 zu erreichen. Diese Netzwerke und die daran teilnehmenden Unternehmen erhalten auch das Recht, das offizielle Logo der Initiative zu verwenden (abgebildet auf der ersten Seite dieses Leitfadens). Das Logo wird nach erfolgreicher Anmeldung des Netzwerks von dem Unterzeichnerverband, bei dem die Anmeldung erfolgt ist, an den Netzwerkträger übermittelt. Die **Nutzungsbedingungen für das Logo der Netzwerkinitiative** finden sich in Anlage IV dieses Leitfadens.

Bei der Vereinbarung wurde darauf geachtet, einen flexiblen, schlanken und kosten-effizienten Rahmen zu schaffen, bei dem die Unternehmen wesentliche Entscheidungen zu Ausgestaltung und Umfang des Netzwerkprozesses selbst in der Hand haben. Insbesondere können die Unternehmen entscheiden, ob sie Netzwerkaufgaben durch qualifizierte eigene Energiebeauftragte oder mit Hilfe externer Energieberater durchführen. Zudem sind neben

² Sie ist u. a. veröffentlicht unter: <http://www.effizienznetzwerke.org>

³ <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/M-O/nationaler-aktionsplan-energieeffizienz-nape,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>

den Netzwerken aus Unternehmen auch Netzwerke aus mehreren Standorten eines Unternehmens möglich.

3. Gibt es besondere Regeln für Kleinstunternehmen?

Für die Belange gewerblicher Kleinstverbraucher werden noch vereinfachte Teilnahmemöglichkeiten an den Netzwerken entwickelt. Zudem verweist die Vereinbarung für diese Unternehmen auf alternative Ansatzpunkte zur Erhöhung ihrer Energieeffizienz.

4. Wie ist es mit der Teilnahme an einem Energieeffizienz-Netzwerk, wenn ein Unternehmen bereits ein Energieaudit nach DIN 16247-1 macht oder ISO 50001, ISO 14001 mit Energieteil oder EMAS eingeführt hat?

Die Effizienznetzwerke zielen auf fundierten Kompetenzaufbau und -ausbau zum Thema Energieeffizienz und Energiekosten in den teilnehmenden Unternehmen ab. Sie bringen hierfür Praktiker aus den Unternehmen mit Kollegen anderer Unternehmen und ggf. externen Experten zu einem intensiven, längerfristigen fachlichen Austausch zusammen. Für die Netzwerke charakteristisch ist, dass sich die Unternehmen nach einer anfänglichen Bestandsaufnahme selbst unternehmensindividuelle Ziele zur Steigerung der Energieeffizienz setzen – ebenso wie sich dann jedes Netzwerk ein gemeinsames Ziel setzt.

Investitionsentscheidungen über wirtschaftlich sinnvolle, Energiekosten sparende Effizienzmaßnahmen fallen die Unternehmen dann zumeist erst im Laufe dieses Prozesses.

Damit sind **erhebliche Synergien** möglich mit Blick auf Energieaudits oder die genannten Managementsysteme. Denn mit diesen liegt im Unternehmen die anfängliche Bestandsaufnahme der Energiedaten bereits vor und kann für die Netzwerkteilnahme genutzt werden.

Durch die Teilnahme am Netzwerk **profitieren die Unternehmen zusätzlich** von

- einer konkreten Zielsetzung zur Einsparung von Energiekosten,
- einem intensiven fachlichen Austausch im Netzwerk und
- dem Auf- und Ausbau der eigenen Energiekompetenz im Unternehmen.

5. Monitoring: Gibt es eine externe Überprüfung und wenn ja, was wird geprüft?

Die Netzwerkinitiative hat das Ziel einer realen Effizienzverbesserung, sie kann damit zu echten Energiekosteneinsparungen führen. Das Logo der Netzwerkinitiative steht für Qualität.

Die Vereinbarung über die Einführung von Energieeffizienz-Netzwerken legt daher bestimmte Mindestanforderungen an Netzwerke fest (z. B. hinsichtlich der Zahl teilnehmender Unternehmen, Dauer des Netzwerks, Festlegung eines Effizienzziels) und sieht eine Überprüfung („Monitoring“) durch ein von der Bundesregierung beauftragtes, unabhängiges wissenschaftliches Institut vor, das jährlich einen Monitoringbericht vorlegt.

Darin werden allerdings **nur anonymisierte Ergebnisse** dargestellt. Es werden also **keine** unternehmensindividuellen Daten veröffentlicht. Die Einsparungen in einzelnen Netzwerken werden anonymisiert und auch die anfangs gesetzten Netzwerkziele werden nicht genannt.

Das Monitoring umfasst folgende Punkte:

- die Anzahl der Netzwerke,
- die Prüfung, ob diese gemäß der Vereinbarung betrieben werden und
- die **Summe der innerhalb der Netzwerke umgesetzten Maßnahmen** sowie der dadurch erzielten Energieeinsparungen und der hierdurch vermiedenen Treibhausgasemissionen. Dieser letzte Punkt wird über **Stichproben** hinsichtlich der umgesetzten Maßnahmen in den teilnehmenden Unternehmen ermittelt.

6. Wie sieht es mit Kosten und Ertrag aus?

Ziel der Netzwerke ist es, dass die Unternehmen dauerhaft eine deutliche Steigerung der Energieeffizienz und damit potenziell eine spürbare Senkung ihrer Energiekosten erreichen.

Nicht-KMU können im Rahmen ihrer Netzwerkarbeit auch ihrer Verpflichtung nachkommen, bis 5. Dezember 2015 ein Energieaudit durchzuführen und damit Synergiepotenziale zu erschließen.⁴

Zudem besteht die Möglichkeit, die im Netzwerk anfallenden Kosten möglichst gering zu halten, z. B. indem eine Person mehrere Aufgaben des Netzwerks (Energieberatung, Moderation etc.) übernimmt.

Sofern Netzwerkaufgaben extern vergeben werden, ist es hilfreich, sich eine Übersicht über den großen und noch wachsenden Markt für Energieberatung mit durchaus sehr unterschiedlichen Kostenniveaus und Leistungsumfängen zu verschaffen. Maßgeblich für die Anrechnung im Rahmen der Netzwerkinitiative ist hier nur, dass angebotene Netzwerke die Anforderungen der Vereinbarung erfüllen.

Nach bisherigen Erfahrungen übersteigen die in einem Netzwerkprozess realisierten Einsparungen die Kosten für die Netzwerkteilnahme um ein Vielfaches.

7. Gibt es Fördermöglichkeiten, die im Rahmen der Netzwerkarbeit genutzt werden können?

Der Bund fördert Energieeffizienz-Netzwerke über verschiedene Projekte:

- Die Bundesregierung unterstützt mit der **Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz** Energieeffizienz-Netzwerke für KMU (<http://www.mittelstand-energiewende.de>).
- Mit dem Projekt „**Mari:e – Mach’s richtig energieeffizient**“ (<http://www.klimaschutz.de/de/projekt/beschleunigte-energieeffizienz-kleinen-betrieben>) wird auch im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative die Initiierung von Energieeffizienz-Netzwerken in KMU nach dem LEEN-Standard gefördert.

⁴ Hierauf weist auch das BAFA in seinem „Merkblatt für Energieaudits“ vom Mai 2015 hin (unter Ziffer 3.2.5.), veröffentlicht im Internet unter: http://www.bafa.de/bafa/de/energie/energie_audit/publikationen/merkblatt_energieaudits.pdf

- Das Bundesumweltministerium unterstützt darüber hinaus die Netzwerkinitiative mit dem Projekt „**LEEN 100 plus**“. Jedem Unternehmen, das an einem Energieeffizienz-Netzwerk nach LEEN teilnehmen möchte, bietet das Bundesumweltministerium die für die Netzwerkarbeit erforderlichen Lizenzen für die LEEN-Tools und -Arbeitshilfen kostenfrei an (<http://www.klimaschutz.de/de/projekt/lernende-energieeffizienz-und-klimaschutz-netzwerken-leen>).

Des Weiteren bestehen umfangreiche Beratungsangebote und Fördermöglichkeiten für Effizienzmaßnahmen, etwa vom **BAFA** (z. B. das Programm zur Förderung von Querschnittstechnologien), verschiedenen **Bundesländern** und der **KfW**. Viele dieser Förderprogramme sind **speziell auf KMU zugeschnitten**.

Das BAFA fördert zudem die Einführung von Energiemanagementsystemen. Grundsätzlich können alle Unternehmen, die Energiemanagementsysteme erstmals einführen wollen, finanzielle Förderung für die Einführung beantragen. Ausgenommen sind solche Unternehmen, die die Besondere Ausgleichsregelung (§§ 63 ff. EEG) in Anspruch nehmen sowie Unternehmen des produzierenden Gewerbes, die die Spitzenausgleichsregelung beantragen (<http://bafa.de/bafa/de/energie/energiemanagementsysteme/index.html>).

Im Rahmen der Netzwerkarbeit können insbesondere die erste Energieberatung (Potenzialanalyse) sowie spezielle Umsetzungsmaßnahmen förderfähig sein.

C. Wie funktioniert ein Energieeffizienz-Netzwerk?

1. Die Netzwerkarbeit Schritt für Schritt

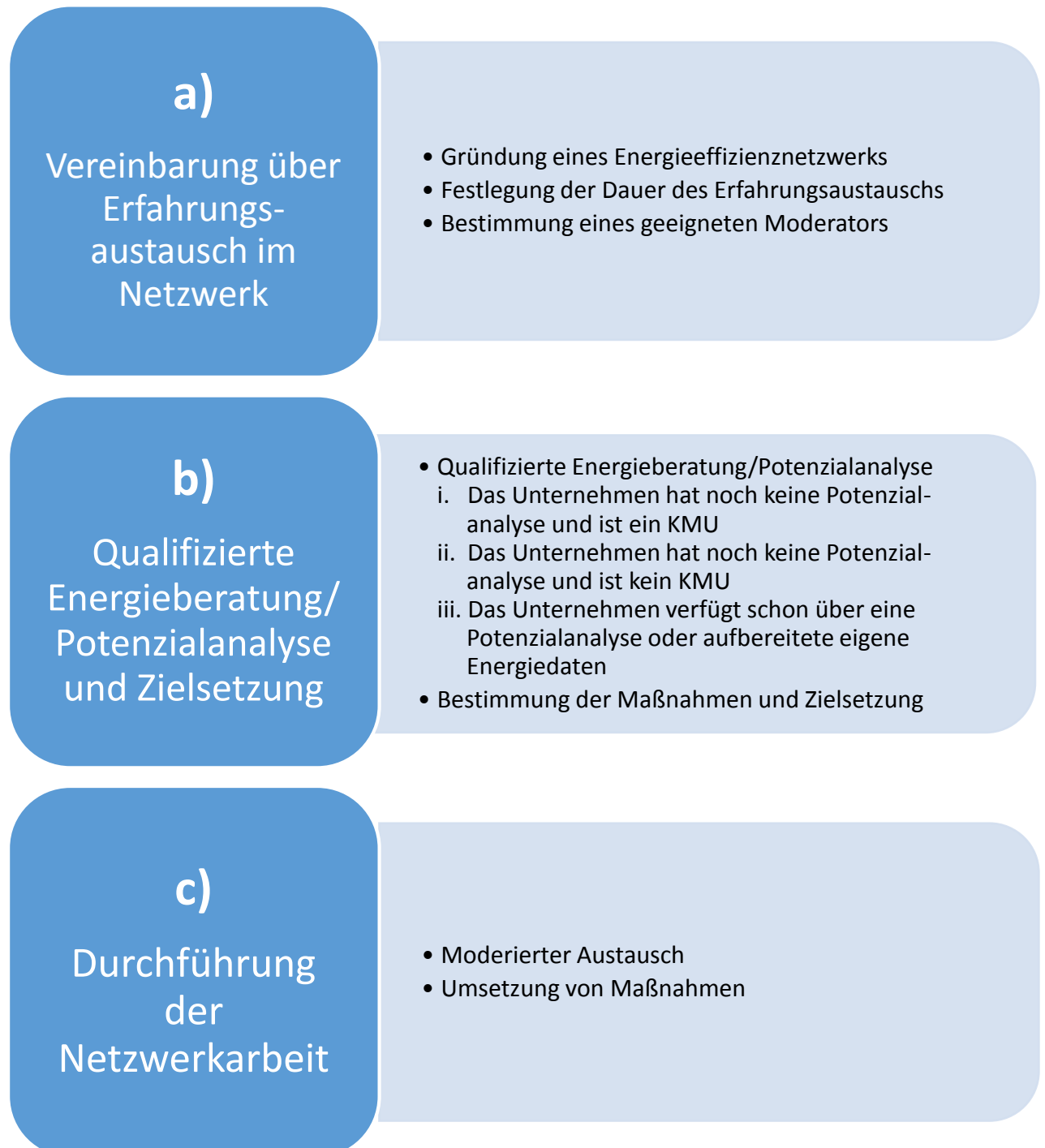


ABBILDUNG 2: DIE DREI WESENTLICHEN SCHRITTE ZUR GRÜNDUNG UND DURCHFÜHRUNG EINES ENERGIEEFFIZIENZ-NETZWERKS

a) Vereinbarung über Erfahrungsaustausch im Netzwerk

Gründung eines Energieeffizienznetzwerks

Ein Energieeffizienznetzwerk ist der Rahmen für einen längerfristigen energiefachlichen Erfahrungsaustausch von Unternehmen oder Standorten eines Unternehmens untereinander und ggf. mit externen Fachleuten und sollte in der Regel aus 8 bis 15, mindestens jedoch 5 Teilnehmern bestehen. Hieraus ergibt sich für die Diskussionen in den Workshops eine arbeitsfähige Gruppengröße. Das Netzwerk wird von einem Netzwerkträger initiiert, der das Netzwerk auch im Folgenden organisatorisch unterstützt.

Die Unternehmen können das Effizienznetzwerk branchenübergreifend, branchenintern, regional oder überregional bilden. Dabei spielen die Größe, der Wirtschaftszweig oder die Organisationsform der Teilnehmer keine Rolle. Es ist auch möglich, einzelne Standorte oder Betriebsstätten in einem unternehmensinternen Energieeffizienz-Netzwerk zusammenzufassen. In diesem Fall kann, organisatorisch bedingt, gegebenenfalls auch eine Teilnahme von deutlich über 15 Standorten bzw. Betriebsstätten sinnvoll sein.

Bisherige Erfahrungen haben gezeigt, dass die Zusammenarbeit in Netzwerken besonders erfolgsversprechend ist, wenn sich Unternehmen verschiedener Branchen zusammenschließen (z. B. in einem Industriepark). Dies kann zudem ggf. die Möglichkeit eröffnen, Effizienzpotenziale entlang von Wertschöpfungsketten zu identifizieren und zu heben.

Dieser Prozess kann zum Beispiel unterstützt werden durch Kommunen, kommunale EVU und sonstige Energieunternehmen, Verbände, Organisationen oder Kammern der Wirtschaft, Dienstleister oder Energieagenturen, die u. a. als Netzwerkträger interessierte Unternehmen zusammenbringen.

Festlegung der Dauer des Erfahrungsaustauschs

Die Teilnehmer vereinbaren bei Gründung des Netzwerks auch die geplante Dauer. Diese sollte in der Regel zwischen 2 und 3 Jahren liegen. Denn zum einen ist dies ein Zeitraum, der erfahrungsgemäß für die gemeinsame Vertiefung des Energieeffizienz-Fachwissens in Verbindung mit der Praxis in den Unternehmen mindestens erforderlich ist. Zum anderen hat sich gezeigt, dass die Unternehmen Entscheidungen über Effizienz-Investitionen häufig erst im 2. oder 3. Jahr treffen. Abweichungen von der Regel sind in Ausnahmefällen nach Absprache mit der Kontaktstelle möglich.

Bestimmung eines geeigneten Moderators

Ein fachkundiger Moderator unterstützt das Netzwerk bei der Formulierung des Netzwerkziels und organisatorischen Tätigkeiten wie der Vor- und Nachbereitung von Netzwerktreffen. Die Moderation kann durch einen Netzwerkträger, einen Vertreter eines teilnehmenden Unternehmens oder eine beauftragte dritte Person erfolgen.

b) Qualifizierte Energieberatung/Potenzialanalyse und Zielsetzung

Qualifizierte Energieberatung/Potenzialanalyse

Die Potenzialanalyse dient als Bestandsaufnahme der energetischen Ausgangslage und zur Ermittlung von Energieeinsparpotenzialen in den Unternehmen. Sie wird im Rahmen einer qualifizierten Energieberatung durchgeführt. Ergebnisse vorausgegangener Initiativen (insbesondere Initialberatungsberichte bzw. Beratung im Rahmen des Programms „Energieberatung Mittelstand“) können hier hinzugezogen werden. Für die Anforderungen an die

Potenzialanalyse sind die Unternehmensgröße entscheidend und die Frage, ob das Unternehmen bereits über eine Potenzialanalyse oder aufbereitete eigene Energiedaten verfügt:

i. Das Unternehmen hat noch keine Potenzialanalyse und ist ein KMU

Was ein KMU ist, richtet sich nach der EU-Definition:

Danach gilt ein Unternehmen grundsätzlich als KMU, sofern es allein oder im Verbund mit anderen Unternehmen weniger als 250 Personen beschäftigt und entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro hat oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro aufweist. Unabhängig davon gelten Unternehmen dann nicht als KMU, wenn die öffentliche Hand zu 25 Prozent oder mehr beteiligt ist. Zu Einzelheiten der KMU-Definition vgl. Anlage V sowie auch den im Amtsblatt (sowie auch im Internet) veröffentlichten vollständigen Text der Empfehlung der EU-Kommission.⁵

Wenn ein KMU in diesem Sinne vorliegt, gibt es keine formalen Anforderungen an die Person des Durchführenden für die Potenzialanalyse. Dies könnte etwa der Geschäftsführer sein, eine andere Person im Unternehmen oder ein externer Experte.

Inhaltlich ist es ausreichend, wenn die Bestandsaufnahme/Potenzialanalyse anhand des „alternativen Systems“ nach Anlage 2 der sog. Spitzenausgleich-Effizienzsystem-verordnung (SpaEfV)⁶ vorgenommen wird, die speziell für KMU entwickelt wurde (vgl. Anlage VII).

ii. Das Unternehmen hat noch keine Potenzialanalyse und ist kein KMU (allein oder als „verbundenes Unternehmen“ oder „Partnerunternehmen“).

Wenn das Unternehmen kein KMU ist (zur EU-Definition oben i.), ist es seit 22. April 2015 gesetzlich verpflichtet, alle vier Jahre ein Energieaudit nach DIN EN 16247-1 durchzuführen – erstmals bis zum 5. Dezember 2015.⁷ Die betroffenen Unternehmen können ihre Audit-Verpflichtung auch im Rahmen eines Netzwerks erfüllen.

In beiden Fällen ist es möglich, einen unternehmensinternen oder einen unternehmensexternen Experten zu beauftragen. Erforderlich ist aber, dass die durchführende Person über die erforderliche Fachkunde zur Durchführung eines Energieaudits verfügt. Dies erfordert den Abschluss eines Hochschul- oder Fachhochschulstudiums in einer einschlägigen Fachrichtung oder die berufliche Qualifikation zum staatlich geprüften Techniker/Technikerin in einer einschlägigen Fachrichtung oder einen Meisterabschluss oder gleichwertigen Weiterbildungsabschluss. Zudem muss die Person mindestens eine dreijährige hauptberufliche Tätigkeit vorweisen können, bei der praxisbezogene Kenntnisse über betriebliche Energieberatung erworben wurden. Unternehmensinterne Experten müssen der Leitung des Unternehmens zudem für die Durchführung des Energieaudits unmittelbar unterstehen und weisungsfrei sein.⁸

⁵ Empfehlung der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, 2003/361/EG, EU-Amtsblatt 2003, L 124/36. Titel I, Art. 2 und 3 des Anhangs. – vgl. Anlage V.

⁶ <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/spaefv/gesamt.pdf>.

⁷ § 8 Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G), Bundesgesetzblatt v. 21.4.2015 (Nr. 15), Seite 578 ff., vgl. Anlage VI.

⁸ § 8b Abs. 1 EDL-G, vgl. Anlage VI.

Die Potenzialanalyse kann stattdessen aber auch im Zuge der Neueinführung eines Energiemanagementsystems (DIN EN ISO 50001) oder eines Umweltmanagementsystems (nach EMAS) vorgenommen werden.

iii. **Das Unternehmen verfügt schon über eine Potenzialanalyse oder aufbereitete eigene Energiedaten**

Unternehmen, die über die Informationen für eine Potenzialanalyse bzw. eine Bestandsanalyse bereits verfügen, sei es auf Basis eines Energieaudits nach DIN EN 16247-1, das nach dem 04.12.2012 durchgeführt wurde, oder wegen eines bestehenden Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001 oder Umweltmanagementsystems nach EMAS oder DIN EN ISO 14001 mit Energieteil, können diese Informationen im Rahmen der Netzwerke für die Potenzialanalyse verwenden und müssen diese nicht noch einmal durchführen. Auch Ergebnisse aus Initial- und Detailberatungsberichten bzw. Beratungen im Rahmen des Programms „Energieberatung Mittelstand“ können herangezogen werden.

Zu beachten ist allerdings für Nicht-KMU (allein oder als „verbundene Unternehmen“), dass ein System nach DIN EN ISO 14001 nicht von der Pflicht zur Durchführung von Energieaudits im Rahmen der gesetzlichen Pflicht freistellt (siehe oben, ii.).

Bestimmung der Maßnahmen und Zielsetzung

Die teilnehmenden Unternehmen leiten auf Grundlage der Potenzialanalyse – mit Hilfe der qualifizierten Energieberatung – sinnvolle Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz ab. Aus diesem Maßnahmenkatalog wählen die Unternehmen eine Anzahl an Maßnahmen aus, die sie im Rahmen der Netzwerkarbeit umsetzen möchten. Daraus resultieren die unternehmensbezogenen Einsparziele.

Auf Basis dieser Einsparziele schlägt die Netzwerkmoderation mit Unterstützung des Energieberaters ein gemeinsames, kumuliertes Einsparziel des Netzwerks für die vereinbarte Zeit des Erfahrungsaustauschs vor. Die Netzwerkteilnehmer können sich einstimmig für die Veröffentlichung des gemeinsamen Ziels entscheiden. Unternehmensindividuelle Beiträge dürfen aus diesem gemeinsamen Netzwerkziel nicht ohne Zustimmung aller Netzwerkteilnehmer ersichtlich sein.

Hinweis: Die Formulierung und eventuelle Veröffentlichung eines unternehmensindividuellen Ziels sowie eines kumulierten Netzwerkziels geht mit keinerlei Verpflichtung einher. Das Monitoring im Rahmen der gemeinsamen Initiative von Wirtschaft und Bundesregierung bezieht sich nicht auf die Erreichung der selbst gesteckten Ziele.

c) Durchführung der Netzwerkarbeit

Moderierter Austausch

Während der gesamten Laufzeit des Netzwerks finden in regelmäßigen Abständen mehrere moderierte Netzwerktreffen pro Jahr statt. Diese Treffen dienen z. B. zum Austausch über organisatorische und technische Effizienzmaßnahmen sowie regulatorische Rahmenbedingungen und bieten darüber hinaus die Möglichkeit, anerkannte Fachexperten einzuladen. In Absprache mit den teilnehmenden Unternehmen können auch Betriebsbegehungen verabredet werden.

Umsetzung von Maßnahmen

Im Rahmen der Netzwerkarbeit werden die aus der Potenzialanalyse abgeleiteten Maßnahmen von den Teilnehmern umgesetzt. Die Summe der innerhalb des Netzwerks umgesetzten Maßnahmen und der dadurch erzielten Energieeinsparungen werden durch das Monitoring stichprobenartig evaluiert.

Die Netzwerkarbeit endet nach der vereinbarten Laufzeit. Die Teilnehmer können sich über eine Fortsetzung der Netzwerktätigkeit mit einer neuen Laufzeit und einer neuen Zielsetzung verständigen.

2. Einsparziel und Monitoring: Wie wird gerechnet?

Die Unternehmen formulieren auf Basis des ermittelten Einsparpotenzials ein unternehmensbezogenes Einsparziel in Form der Summe der von ihnen geplanten Maßnahmen zur Steigerung der eigenen Energieeffizienz, sowie für die gesamten Mitglieder eines Netzwerks ein Netzwerkziel.

Bei der Formulierung des unternehmens- bzw. netzwerkspezifischen Einsparziels kann aus Unternehmenssicht auch ein Bezug auf den Gesamtenergieverbrauch der teilnehmenden Unternehmen (z. B. wenn eine prozentuale Reduktion des Energieverbrauchs angestrebt wird) sinnvoll sein. In diesem Fall setzt sich das Unternehmen ein relatives Ziel und rechnet dieses für die anteilige Berücksichtigung im Netzwerkziel in absolute Energieeinheiten um. Diese Einsparungen können dann einfach aus der Addition der maßnahmenbezogenen Einsparungen ermittelt werden.

Relevante Bezugsgrößen für das Monitoring der Netzwerkinitiative sind nur die einzelnen umgesetzten Maßnahmen und die dadurch erzielten Energieeinsparungen bzw. vermiedenen Treibhausgasemissionen. Mit dem Monitoring der Netzwerkinitiative werden dementsprechend die **maßnahmenbezogenen Energieeinsparungen** erhoben, nicht jedoch der Gesamtenergieverbrauch des Unternehmens.

Aufgrund der so erhobenen Energieeinsparungen werden im Rahmen des Monitoring auch die **vermiedenen Treibhausgasemissionen** ermittelt, und zwar über die gängigen Faktoren, die den eingesetzten Energieträgern bzw. Energiemengen (Strom/Wärme) ein CO₂-Äquivalent zuweisen.

Unter einzelnen konkreten Maßnahmen sind zum Beispiel zu verstehen:

- Maßnahmen der Druckluftoptimierung/Wärmerückgewinnung
- Optimierung der Kälte- und Heiztechnik
- Erneuerung von Prozesstechnik (Pumpen, Antriebe, etc.)
- Optimierung von Querschnitts- und Gebäudetechnologien (Klima, Lüftung, Dämmung)
- Maßnahmen im Fahrzeugpark
- Mitarbeiterschulungen, Training
- uvm.

Für die rechnerisch zu ermittelnde Energieeinsparung wird vom **spezifischen Energieverbrauch** ausgegangen. Darunter wird der Energieverbrauch (in kWh, MWh) verstanden, der **in Bezug auf eine bestimmte Aktivität** (Produktionsmenge, Druck in bar, Lichtstärke, m² etc.) erfolgt.

Als Beispiele seien etwa der Energieverbrauch genannt, der zur Lieferung von Druckluft in m^3 bei einem definierten Druck in bar notwendig ist, oder der Energieverbrauch pro m^2 beleuchtete Fläche oder pro Lichtstärke. Auf welche Aktivität jeweils Bezug genommen wird, ist abhängig von den geplanten Maßnahmen und den vom einzelnen Unternehmen vorgegebenen Rahmenbedingungen.

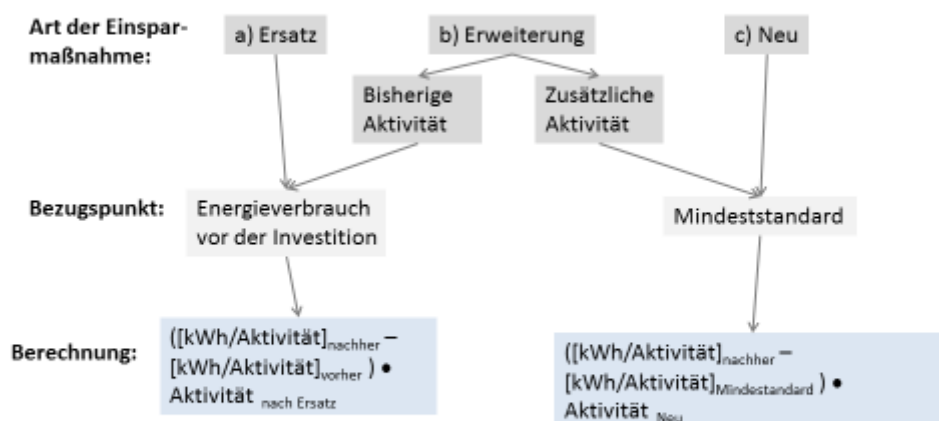
Die Berechnung der Energieeinsparung erfolgt dann derart, dass die Differenz des spezifischen Energieverbrauchs (definiert als „kWh / maßnahmenbezogene Aktivität“) vor und nach der Durchführung der Effizienzmaßnahme mit der Aktivitätsgröße multipliziert wird.

Durch die maßnahmenbezogene Bewertung unter Berücksichtigung der Aktivitäten erfolgt der Nachweis von Energieeinsparungen unabhängig von einer Veränderung der Produktion des Unternehmens.

Für die Berechnung ist auch noch relevant, ob die Maßnahme des Unternehmens eine reine **Ersatzinvestition**⁹ darstellt, eine **Erweiterung** oder eine **komplett neue Anlage**.

Denn bei diesen verschiedenen Möglichkeiten ist jeweils ein anderer Bezugspunkt zu wählen. Bei der reinen Ersatzinvestition erfolgt – wie oben beschrieben – ein Vorher-Nachher-Vergleich. Bezugspunkt ist also der Energieverbrauch vor der Investition. Bei den Energieeffizienz-Netzwerken können aber auch komplett neue Anlagen angerechnet werden. Voraussetzung ist, dass sie energieeffizienter sind als der geltende Mindeststandard (z. B. EU-Ökodesign-Richtlinie). Bezugspunkt für die Berechnung ist bei neuen Anlagen also der Mindeststandard. Bei Erweiterungsmaßnahmen schließlich wird als Bezugspunkt für den Teil der Ersatzinvestition der Energieverbrauch vor der Ersatzinvestition gewählt, für den neuen Teil dagegen Mindeststandard.

Bei Unterscheidung der genannten Fälle ergibt sich damit folgendes Bild für die Berechnung der Energieeinsparung aus einer im Rahmen des Netzwerks durchgeführten Effizienzmaßnahme:



⁹ Hierbei kann es sich entweder um eine technische oder eine organisatorische bzw. verhaltensbezogene Maßnahme zur Verbesserung der Energieeffizienz handeln.

Zum Themenkomplex Einsparziel und Monitoring wird die Netzwerkinitiative voraussichtlich im Sommer des Jahres 2015 ein **Papier für die Praxis** veröffentlichen, das die oben genannten Grundsätze mit **weiteren Rechenbeispielen** unterlegt und die Berechnung von Effizienzgewinnen bei Neuanlagen weiter konkretisiert.

D. Aufgaben in einem Netzwerk und mögliche Akteure

Für die Gründung und erfolgreiche Durchführung eines Netzwerks sind verschiedene Aufgaben zu erledigen. Diese Aufgaben können die teilnehmenden Unternehmen selbst – auch arbeitsteilig – übernehmen oder aber ganz oder teilweise an externe Experten übergeben. Die Aufgaben sind die folgenden:

- Akquise der Unternehmen und Gesamtverantwortung für das Netzwerk über die gesamte Laufzeit („Netzwerkträger“).
- Organisation und Moderation der Netzwerktreffen („Moderation“).
- Qualifizierte Energieberatung („Energieberatung“).
- Erfahrungsaustausch und möglichst Umsetzung der geplanten Energieeffizienzmaßnahmen, um das individuelle Unternehmensziel zu erreichen („Teilnehmer“).

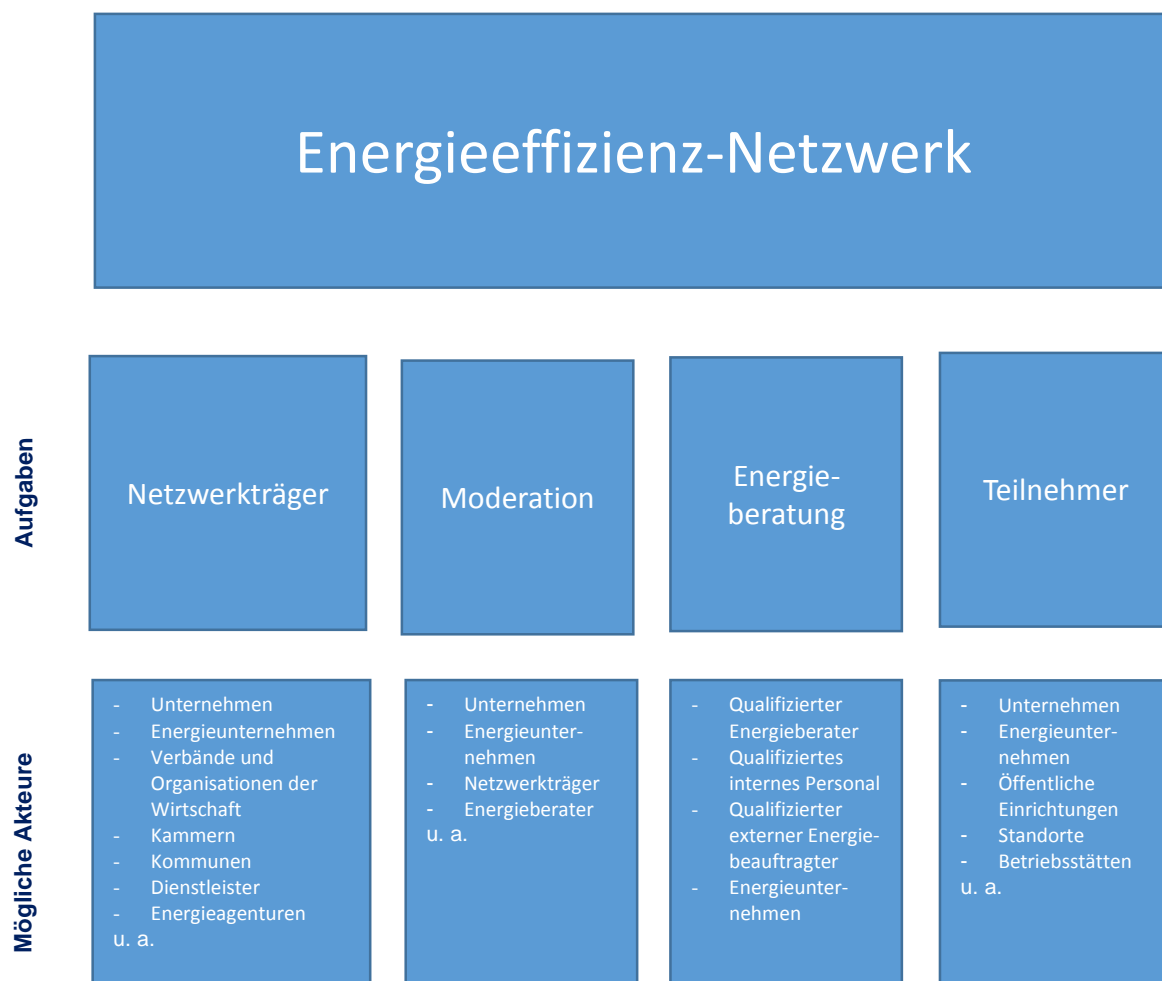


ABBILDUNG 3: ÜBERSICHT ÜBER DIE VERSCHIEDENEN AUFGABEN IN EINEM ENERGIEEFFIZIENZ-NETZWERK UND DIE VERSCHIEDENEN AKTEURE, DIE DIESE AUFGABEN IM RAHMEN DER NETZWERKARBEIT AUSFÜLLEN KÖNNEN. EIN AKTEUR KANN DABEI MEHRERE AUFGABEN ÜBERNEHMEN.

1. Der Netzwerkträger

Der Netzwerkträger organisiert die Gründung eines Energieeffizienz-Netzwerks, akquiriert die Teilnehmer und begleitet die Arbeit des Netzwerkes. Als Netzwerkträger kommen – neben den Verbänden und Organisationen der Wirtschaft – Energieunternehmen, Unternehmen, Kommunen, Dienstleister oder Energieagenturen und ggf. weitere geeignete Träger in Betracht. Gegebenenfalls können auch mehrere Akteure gemeinsam als Netzwerkträger wirken.

Ein Energieeffizienz-Netzwerk kann auf unterschiedliche Weise gebildet werden. In der Regel geht die Initiative ein Netzwerk zu gründen von einem Netzwerkträger aus, der Unternehmen direkt anspricht und z. B. zu einer Informationsveranstaltung einlädt. In einer solchen Veranstaltung informiert der Netzwerkträger die Unternehmen über die Modalitäten der Netzwerkarbeit und die Bandbreite der möglichen Aktivitäten mitwirkender Unternehmen. Im Anschluss können interessierte Unternehmen über den Netzwerkträger in Kontakt zueinander treten und sich auf eine Zusammenarbeit verständigen.

a) Aufgaben

Der Netzwerkträger ist der organisatorische Überbau eines Energieeffizienz-Netzwerks und unterstützt dieses in der Gründungsphase. Er sollte durch ein geeignetes Informationsangebot und Veranstaltungen über Energieeffizienz-Netzwerke informieren und interessierte Unternehmen identifizieren und ansprechen. Bei der Zusammensetzung des Netzwerks und der Auswahl der Teilnehmer, sollte der Netzwerkträger besondere Sorgfalt walten lassen, um mögliche Interessenskonflikte zwischen den Teilnehmern zu vermeiden.

Sind für ein Netzwerk genügend Interessenten gefunden, können geeignete Modalitäten (Netzwerkdauer, etc.) für die Netzwerkarbeit beschlossen werden. Der Netzwerkträger organisiert die Unterzeichnung der Vereinbarung zur Gründung des Netzwerks (Formulierungshilfen für Gründungsvereinbarungen in den Anlagen I + II dieses Leitfadens). Der Netzwerkträger meldet es offiziell bei einem der Unterzeichnerverbände der Initiative an (Formularblatt für die Anmeldung in Anlage III dieses Leitfadens, Ansprechpartner in den Unterzeichnerverbänden unter www.effizienznetzwerke.org). Darüber hinaus kann er auch einen geeigneten Moderator und/oder die qualifizierte Energieberatung für das Netzwerk organisieren. Er kann auch selbst, ebenso wie andere Teilnehmer des Netzwerks, die Moderation übernehmen.

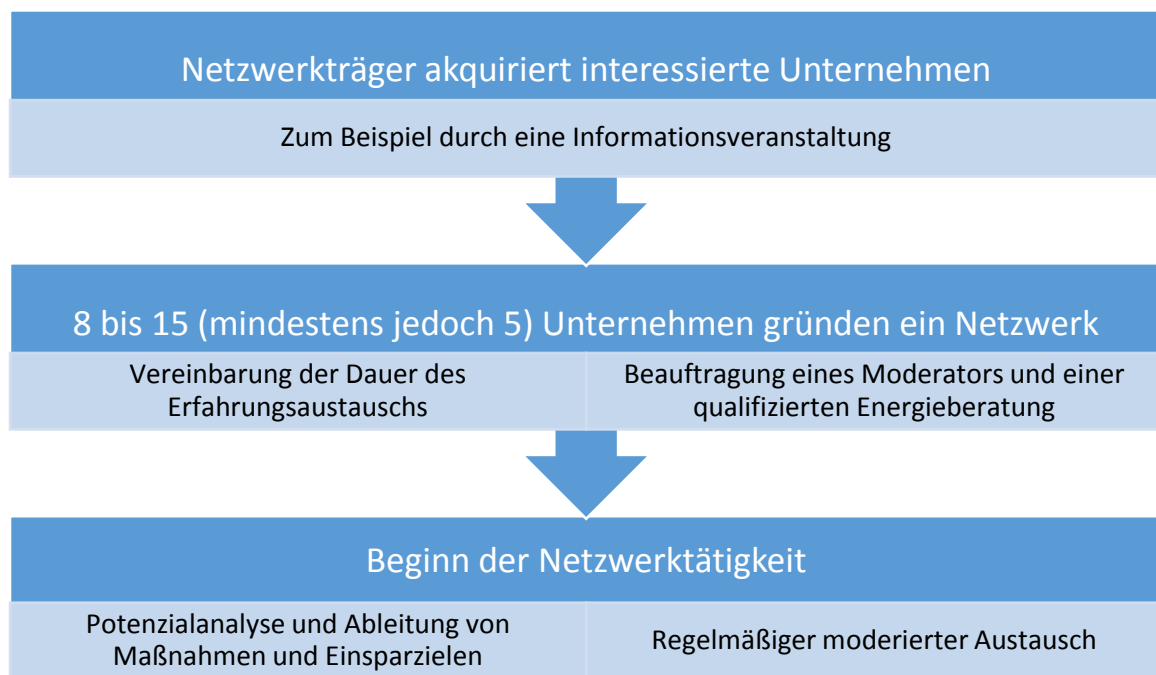


ABBILDUNG 4: MÖGLICHER PROZESS EINER NETZWERKGRÜNDUNG

- b) Wie wird ein Netzwerk angemeldet und wie erfolgt die Vergabe des Nutzungsrechts für das Logo der Netzwerkinitiative?

Wenn die erforderliche Anzahl an Netzwerkteilnehmern gefunden ist und diese sich über die Modalitäten der Zusammenarbeit geeinigt haben, kann das Netzwerk angemeldet werden. Dies übernimmt der Netzwerkträger.

Die Anmeldung kann bereits vor der Durchführung der Potenzialanalysen und vor Festlegung der Einsparziele vorgenommen werden. Sie erfolgt gegenüber einem der Unterzeichnerverbände. Ansprechpartner und Kontaktinformationen finden sich auf der Internetseite der Initiative www.oeffizienznetzwerke.org.

Dazu werden folgende Daten im Anmeldeformular (Anlage III dieses Leitfadens) abgefragt:

- Netzwerkname
- Informationen zum Netzwerkträger
- Informationen zum Moderator
- Teilnehmende Unternehmen (für die interne Verwendung, wird nicht veröffentlicht)
- Informationen zum Ansprechpartner (falls nicht bereits oben benannt)
- Angabe zur Laufzeit des Netzwerks
- kumuliertes Netzwerkziel (sofern schon festgelegt)

Nach der Anmeldung bei einem der Unterzeichnerverbände prüft dieser die formale Vollständigkeit der Unterlagen und verschickt nach Anerkennung als Netzwerk im Sinne der Initiative eine Teilnahmebestätigung. Zugleich verschickt der Unterzeichnerverband auch das Logo der Initiative. Die Teilnehmer des angemeldeten Netzwerks erhalten das Recht, das Logo bei ihren eigenen öffentlichen Auftritten zu verwenden.

Sobald alle Unternehmen des Netzwerks die Potenzialanalyse durchgeführt und ihre individuellen Einsparziele festgelegt haben, legt der Moderator gemeinsam mit der Energieberatung ein gemeinsames kumuliertes Netzwerkziel für die Dauer der Zusammen-

arbeit fest. Anschließend meldet der Moderator das gemeinsame Einsparziel an die gemeinsame Kontaktstelle der Initiative nach.

Die gemeinsame Kontaktstelle wird rund ein Jahr nach der Netzwerkanmeldung beim Netzwerk (Moderator) wegen der Zielfestlegung nachfragen, sofern bis dahin noch keine Meldung eingegangen ist. Erfolgt anschließend keine Nachmeldung, verliert das Netzwerk den Status eines Netzwerkes im Sinne der Vereinbarung und darf in der Konsequenz auch das Logo nicht weiter führen (Siehe Abbildung 1 auf Seite 5).

2. Die Moderation

Der Moderator wird zu Beginn der Netzwerkarbeit bestimmt. Er organisiert, moderiert und bereitet die Netzwerktreffen vor und nach. Er unterstützt die Teilnehmer bei der Festlegung der Laufzeit und legt – mit Unterstützung der qualifizierten Energieberatung – das Netzwerkziel fest. Diese Rolle kann von dem Netzwerkträger, einer unternehmensinternen Person oder einem beauftragten Dritten (z. B. einem Energieberater) übernommen werden.

a) Aufgaben

Mit Unterstützung der qualifizierten Energieberatung formuliert der Moderator auf Basis der Meldungen der Teilnehmer ein kumuliertes Netzwerkziel und meldet dieses an die Initiative (einen der Unterzeichnerverbände). Er ist auch Ansprechpartner der teilnehmenden Unternehmen und der Netzwerk-Initiative für Nachfragen. Der Moderator übernimmt darüber hinaus die Vorbereitung der Netzwerktreffen und die Terminierung der einzelnen Treffen im Rahmen seiner organisatorischen Verantwortung.

Der Moderator organisiert die einzelnen Netzwerktreffen.

Zur Vorbereitung gehören u. a.: inhaltliche Themen aufbereiten, Experten einladen, Unterlagen, Tagesordnungen erstellen.

Zur Nachbereitung gehören u. a.: Terminabfragen und Protokolle verfassen, Materialien zu Energieeffizienz-Themen zusammenstellen und verteilen.

Darüber hinaus kann er in Absprache mit den teilnehmenden Unternehmen auch Betriebsbegehungen anregen oder bei der Suche nach einem geeigneten Energieberater helfen.

b) Ansprechpartner des Netzwerks für das Monitoring-Institut

Laut Vereinbarung der Initiative wird ein von der Bundesregierung in Abstimmung mit den Unterzeichnern der Energieeffizienzinitiative beauftragtes unabhängiges Institut ein jährliches Monitoring durchführen. Dieses Monitoring bezieht sich auf die umgesetzten Maßnahmen und die dadurch erzielten Energieeinsparungen in den Netzwerken. Dafür ist eine Zusammenstellung der in den teilnehmenden Unternehmen umgesetzten Maßnahmen erforderlich, die sinnvollerweise der Moderator vornehmen kann. Er sollte auch als Ansprechpartner des Netzwerks für das Monitoring-Institut zur Verfügung stehen. In Abstimmung mit den Netzwerkteilnehmern wirkt der Moderator bei der Veröffentlichung von Ergebnissen der Netzwerkarbeit mit.

3. Die qualifizierte Energieberatung

Die qualifizierte Energieberatung kann durch den Netzwerkträger, ein beauftragtes Energiedienstleistungsunternehmen oder eine Beraterfirma durchgeführt werden. Es ist auch möglich, die Energieberatung durch eine vom Unternehmen benannte interne oder externe Person durchführen zu lassen.

Bei Unternehmen, die keine KMU sind, hat die das Energieaudit durchführende Person bestimmte formale fachliche Qualifikationen zu erfüllen, die im Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G) geregelt sind.¹⁰ Das BAFA hat für diese Fälle ein Merkblatt veröffentlicht mit Hinweisen für die Energieaudits durchführenden Personen.¹¹

Wie in diesem Merkblatt näher dargestellt, führt das BAFA mit der „Energieauditorenliste“¹² eine öffentliche Liste von Personen, die aufgrund einer vorherigen BAFA-Überprüfung Energieaudits nach dem EDL-G durchführen dürfen.

Mit dem Merkblatt und dieser Liste bietet das BAFA damit eine Hilfe an, um vorab Rechtssicherheit zu erhalten, ob der Energieauditor über die notwendigen Qualifikationen verfügt. Eine Verpflichtung zur Listung besteht jedoch nicht; der Qualifikationsnachweis kann auch erst im Rahmen der etwaigen stichprobenartigen Überprüfung des Audits durch das BAFA erbracht werden.

a) Aufgaben

Die Energieberatung führt, sofern nicht bereits vorab erfolgt, zu Beginn der Netzwerkarbeit in den beteiligten Unternehmen eine Potenzialanalyse/Bestandsaufnahme/Datenerhebung durch. Hier kann ergänzend auf bestehende Daten und Berichte zurückgegriffen werden. Aus diesen Erhebungen leitet die Energieberatung mit dem jeweiligen Unternehmen individuell geeignete Maßnahmen zur Effizienzsteigerung ab und stellt diese den beteiligten Unternehmen vor. Mit den erhobenen Einsparpotenzialen der einzelnen Unternehmen unterstützt die Energieberatung die Netzwerkmoderation bei der Formulierung des

¹⁰ Vgl. Anlage VI.

¹¹ BAFA-Merkblatt: „Energieaudits nach EDL-G“. Hinweise zur Registrierung von Energieaudits durchführenden Personen. Stand: 16.03.2015. Veröffentlicht unter: http://www.bafa.de/bafa/de/energie/energie_audit/publikationen/hinweise_registrierung_energieauditoren.pdf

¹² <https://elan1.bafa.bund.de/bafa-portal/audit-suche/>

kumulierten Einsparziels des Netzwerkes. Unternehmensindividuelle Beiträge dürfen aus diesem gemeinsamen Netzwerkziel nicht ohne Zustimmung der Netzwerkteilnehmer ersichtlich sein. Wenn dies erwünscht ist, kann die Energieberatung bei der Umsetzung der Maßnahmen Unterstützung leisten.

Über die Netzwerkarbeit hinaus kann der Energieberater von einzelnen Netzwerkteilnehmern bilateral zur Klärung spezifischer Fragestellungen beauftragt werden.

Der Energieberater klärt entsprechend der geplanten Maßnahmen auch über bestehende Fördermöglichkeiten (z. B. BAFA, KfW etc.) auf.

b) Anforderungen an die qualifizierte Energieberatung

Abhängig von der Unternehmensgröße gelten die Anforderungen des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G) oder nach Anlage 2 der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung (SpaEfV). Bei der Durchführung der Potenzialanalyse, Bestandsaufnahme oder Datenerhebung sind die jeweils einschlägigen Bestimmungen, Normen und gesetzlichen Regelungen zu beachten.

Für KMU gelten die Bestimmungen des alternativen Systems nach Anlage 2 der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung (SpaEfV, abgedruckt in Anlage VII).

Für Nicht-KMU sind dies:

- bei einem Energieaudit DIN EN 16247-1 (Energieaudits),
- bei einem Umweltmanagementsystem die EMAS-Verordnung oder
- bei einem Energiemanagementsystem die DIN EN ISO 50001.

Im Rahmen der Potenzialanalyse können auch bereits vorhandene Daten eines Umweltmanagementsystems nach DIN EN ISO 14001, wenn dieses über einen eigenen Energieteil verfügt, unter Einhaltung der oben genannten Bestimmungen verwendet werden.

Die Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen zu Energieaudits oder Managementsystemen kann durch die Zusammenarbeit im Netzwerk unterstützt werden.

Vorliegende Energieaudits, soweit sie nach dem 4. Dezember 2012 durchgeführt wurden, können ebenso verwendet werden wie ein bestehendes Managementsystem nach DIN EN ISO 50001 oder ein Umweltmanagementsystem nach EMAS.

4. Die Teilnehmer

Es können alle Unternehmen an einem Energieeffizienz-Netzwerk teilnehmen, unabhängig von Größe und Wirtschaftszweig. Insbesondere branchen- und betriebsgrößenübergreifende Netzwerke können den Erfahrungsaustausch und das voneinander Lernen besonders gut gewährleisten. Des Weiteren können auch einzelne Betriebsstätten oder Standorte eines Unternehmens teilnehmen oder selbst ein unternehmensinternes Netzwerk bilden.

a) Aufgaben

Bei der Bildung eines Netzwerks werden geeignete Modalitäten für eine Zusammenarbeit abgestimmt, wie zum Beispiel die Dauer der Netzwerkarbeit, die geplante Anzahl und die Ausgestaltung der Netzwerktreffen und der Kostenbeitrag pro Jahr bzw. für die Gesamtzeit. Es sollte in jedem teilnehmenden Unternehmen ein Ansprechpartner benannt werden, der die Netzwerkarbeit für die Dauer der Zusammenarbeit begleitet.

Bei unternehmensinternen Netzwerken wird die Koordination der einzelnen Betriebsstätten und Standorte an der Unternehmensstruktur ausgerichtet. Zur Unterstützung der Netzwerkarbeit wird ein geeigneter Moderator bestimmt.

Als Grundlage für die Formulierung von Einsparzielen und der Ableitung von Effizienzmaßnahmen dient die Potenzialanalyse, die im Rahmen einer qualifizierten Energieberatung durchgeführt wird. Wenn ein Unternehmen bereits über fundierte eigene Energiedaten verfügt, die es etwa im Rahmen eines Energieaudits oder von Energie- und Umweltmanagementsystemen erhoben hat, so kann es hierfür auch auf diese zurückgreifen und damit Synergien nutzen. Die Teilnehmer sind für die Erbringung der Potenzialanalyse prinzipiell selbst verantwortlich, können diese aber im Verbund mit anderen im Rahmen der Netzwerkarbeit beauftragen.

Informationen zur Potenzialanalyse finden Sie in Abschnitt C. 1. („Die Netzwerkarbeit Schritt für Schritt“) unter „b) Qualifizierte Energieberatung/Potenzialanalyse und Zielsetzung“.

Auf Basis der gewonnenen Daten aus der Potenzialanalyse werden, mit der fachlichen Unterstützung der qualifizierten Energieberatung, geeignete Energieeffizienzmaßnahmen entwickelt. Das jeweilige Unternehmen entscheidet, welche Maßnahmen es im Rahmen der Netzwerkarbeit umsetzen möchte und leitet aus der Summe dieser Maßnahmen ein unternehmensindividuelles Einsparziel ab. Auf der Grundlage der Unternehmensziele sämtlicher Netzwerksteilnehmer formuliert die Netzwerkmoderation zusammen mit der Energieberatung ein gemeinsames, kumuliertes Einsparziel für das gesamte Netzwerk. Die Netzwerksteilnehmer können sich einstimmig für die Veröffentlichung des gemeinsamen Ziels entscheiden. Unternehmensindividuelle Beiträge dürfen aus diesem gemeinsamen Netzwerkziel nicht ohne Zustimmung aller Netzwerksteilnehmer ersichtlich sein.

Die unternehmensindividuellen Ziele sowie das Netzwerkziel stellen Orientierungsgrößen für die Netzwerkarbeit dar. Die Ziele sind keine verbindlichen Vorgaben für die Investitionsentscheidungen der Unternehmen.

Die Teilnehmer informieren den Moderator über die Summe ihrer umgesetzten Maßnahmen und die dadurch erzielten Energieeinsparungen. Daraus leitet der Moderator für das Netzwerk ein Gesamtergebnis ab, das im Rahmen des Monitorings abgefragt werden kann.

b) Wie kann ich teilnehmen?

Haben wir Ihr Interesse an Effizienznetzwerken geweckt, möchten Sie selbst in einem Netzwerk mitarbeiten und Teil der Initiative werden? Die Experten der Netzwerkevereinbarung stehen Ihnen gern für einen Austausch und Ihre Fragen zur Verfügung: www.energieeffizienznetzwerke.org

Anlagen

I. Formulierungshilfe für Netzwerkgründung (Variante 1: Gründungsvereinbarung für gemeinsames Treffen mit allen Teilnehmern)

Die Formulierungshilfe kann als Grundlage für die Ausgestaltung einer Vereinbarung zur Gründung eines Netzwerks dienen.

Sie kann bei der Kontaktstelle der Initiative (Koordinaten auf Seite 1 dieses Leitfadens) auch als Word-Datei angefordert werden.

Adresse der zuständigen Ansprechpartner,

- Bundesverband oder ggf. Landesverband des AGFW, BBS, BDEW, BDI, BGA, BVE, BV Glas, HDE, MWV, VCI, VDMA, VDP, VEA, VIK, VKU, WV Metalle, WV Stahl, ZDH oder ZVEI
- Kammerorganisationen (DIHK, ZDH, IHK oder HWK vor Ort)

Gründung eines Energieeffizienz-Netzwerks im Rahmen der gemeinsamen „Initiative Energieeffizienz-Netzwerke“ von Bundesregierung und Wirtschaft

Hiermit gründen die nachfolgenden Unternehmen (oder Unternehmensstandorte) das Energieeffizienz-Netzwerk (Name des Netzwerks) im Rahmen der „Initiative Energieeffizienz-Netzwerke“.

Netzwerkträger ist

Ort und Datum der Netzwerkgründung.....

Die Koordinaten der Netzwerkteilnehmer und weitere Daten zum Netzwerk finden sich im Anhang zu dieser Gründungs-Vereinbarung (s. u., nach den Unterschriftsfeldern).

Nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung wird der Netzwerkträger das Netzwerk bei einer der obigen Verbände/Kammern mit dem Formblatt aus dem Leitfaden anmelden. Daraufhin erhalten die Teilnehmer eine Teilnahmebestätigung und das Recht, das rechtlich geschützte Logo der Netzwerkinitiative für ihren eigenen Auftritt zu verwenden.

Jeder der Unterzeichner wird, sobald bei ihm die dafür notwendigen Energiedaten vorliegen, ein unternehmens-/standortbezogenes Einsparziel für die Dauer der Zusammenarbeit als Summe geplanter Maßnahmen zur Steigerung der eigenen Energieeffizienz formulieren. Sobald alle individuellen Einsparziele vorliegen, wird der Moderator mit Unterstützung der qualifizierten Energieberatung ein gemeinsames kumuliertes Einsparziel für die vereinbarte Dauer des Netzwerks formulieren.

Die konkrete Ausgestaltung der Arbeit des Netzwerks und die damit verbundenen Kosten ergeben sich aus einer gesonderten Vereinbarung, die Unternehmen mit dem Netzwerkträger und ggf. dem Moderator abschließen.

Die Unterzeichner erkennen die Modalitäten der Vereinbarung der Netzwerkinitiative vom 3. Dezember 2014 an.

Netzwerkträger

Ort, den

Stempel und Unterschrift
Netzwerkträger

Unternehmen

Ort, den

Ort, den

Ort, den

Stempel und Unterschrift

Stempel und Unterschrift

Stempel und Unterschrift

Unternehmen/Standort 1

Unternehmen/Standort 2

Unternehmen/Standort 3

Ort, den

Ort, den

Ort, den

Stempel und Unterschrift
Unternehmen/Standort 4

Stempel und Unterschrift
Unternehmen/Standort 5

Stempel und Unterschrift
Unternehmen/Standort 6

Ort, den

Ort, den

Ort, den

Stempel und Unterschrift
Unternehmen/Standort 7

Stempel und Unterschrift
Unternehmen/Standort 8

Stempel und Unterschrift
Unternehmen/Standort 9

Ort, den

Ort, den

Ort, den

Stempel und Unterschrift
Unternehmen/Standort 10

Stempel und Unterschrift
Unternehmen/Standort 11

Stempel und Unterschrift
Unternehmen/Standort 12

Ort, den

Ort, den

Ort, den

Stempel und Unterschrift
Unternehmen/Standort 13

Stempel und Unterschrift
Unternehmen/Standort 14

Stempel und Unterschrift
Unternehmen/Standort 15

Anhang zur Gründungsvereinbarung:

Hier einfügen:

Formblatt „Anmeldung eines Netzwerks“ aus dem Leitfaden (siehe Anlage III)

II. Formulierungshilfe für Netzwerkgründung (Variante 2: Gründungsvereinbarung durch Beitrittserklärungen der einzelnen Unternehmen gegenüber dem Netzwerkträger)

Die Formulierungshilfe kann als Grundlage für die Ausgestaltung einer Vereinbarung zur Gründung eines Netzwerks dienen.

Sie kann bei der Kontaktstelle der Initiative (Koordinaten auf Seite 1 dieses Leitfadens) auch als Word-Datei angefordert werden.

Adresse der zuständigen Ansprechpartner,

- Bundesverband oder ggf. Landesverband des AGFW, BBS, BDEW, BDI, BGA, BVE, BV Glas, HDE, MWV, VCI, VDMA, VDP, VEA, VIK, VKU, WV Metalle, WV Stahl, ZDH oder ZVEI
- Kammer (DIHK, ZDH, IHK oder HWK vor Ort)

Gründung eines Energieeffizienz-Netzwerks im Rahmen der gemeinsamen „Initiative Energieeffizienz-Netzwerke“ von Bundesregierung und Wirtschaft

1. Gründungserklärung des Netzwerkträgers

Hiermit gründet der Netzwerkträger das Energieeffizienz-Netzwerk.....(Name des Netzwerks) im Rahmen der „Initiative Energieeffizienz-Netzwerke“.

Das Netzwerk kommt zustande durch die Beitrittserklärungen der teilnehmenden Unternehmen (oder Unternehmensstandorte) gegenüber dem Netzwerkträger.

Als Datum der Netzwerkgründung gilt der Posteingang der letzten Beitrittserklärung beim Netzwerkträger.

Die Koordinaten der Netzwerkteilnehmer und weitere Daten zum Netzwerk finden sich im Anhang zu dieser Gründungserklärung.

Nach Beitritt aller Netzwerkteilnehmer wird der Netzwerkträger das Netzwerk bei einer der obigen Verbände/Kammern mit dem Formblatt aus dem Leitfaden anmelden. Daraufhin erhalten die Teilnehmer eine Teilnahmebestätigung und das Recht, das rechtlich geschützte Logo der Netzwerkinitiative für ihren eigenen Auftritt zu verwenden.

Jedes der beigetretenen Unternehmen (bzw. Unternehmensstandorte) wird, sobald bei ihm die dafür notwendigen Energiedaten vorliegen, ein unternehmens-/standortbezogenes Einsparziel für die Dauer der Zusammenarbeit als Summe geplanter Maßnahmen zur Steigerung der eigenen Energieeffizienz formulieren. Sobald alle individuellen Einsparziele vorliegen, wird der Moderator mit Unterstützung der qualifizierten Energieberatung ein gemeinsames kumuliertes Einsparziel für die vereinbarte Dauer des Netzwerks formulieren. Die konkrete Ausgestaltung der Arbeit des Netzwerks und die damit verbundenen Kosten ergeben sich aus einer gesonderten Vereinbarung, die Unternehmen mit dem Netzwerkträger und ggf. dem Moderator abschließen.

Der Netzwerkträger und die beigetretenen Unternehmen (bzw. Unternehmensstandorte) erkennen die Modalitäten der Vereinbarung der Netzwerkinitiative vom 3. Dezember 2014 an.

Netzwerkträger

Ort, den (Datum)

.....
Stempel und Unterschrift

Netzwerkträger

2. Beitrittserklärung des Unternehmens (bzw. Unternehmensstandorts)(Name des Unternehmens/Standorts) zum Netzwerk(Name des Netzwerks)

Hiermit tritt unser Unternehmen (bzw. Unternehmensstandort) dem vom Netzwerkträger (Name des Netzwerkträgers) gegründeten Netzwerk (Name des Netzwerks) bei.

Die Gründungserklärung des Netzwerkträgers haben wir erhalten und machen sie uns durch unseren Beitritt zum Netzwerk zu eigen.

Unternehmen

Ort, den (Datum)

.....
Stempel und Unterschrift

Unternehmen/Standort

Anhang zur Gründungserklärung:

Hier einfügen:

Formblatt „Anmeldung eines Netzwerks“ aus dem Leitfaden (siehe Anlage III)

III. Formblatt für die Anmeldung eines Netzwerks

Das Formblatt dient zur Anmeldung der Netzwerke gegenüber den Unterzeichnervereinigungen.

Es kann bei der Kontaktstelle der Initiative (Koordinaten auf Seite 1 dieses Leitfadens) auch als Word-Datei bzw. als Formularversion angefordert werden.

1	Netzwerkname:	
2	Netzwerkträger: <i>Firma/Organisation</i>	
	Straße	
	PLZ/Ort	
	Kontakt	
	Telefon	
	E-Mail-Adresse	
3	Moderator:	
	Name	
	Firma/Organisation	
	Straße	
	PLZ/Ort	
	Telefon	
4	Ansprechpartner für die Netzwerkinitiative:	<input type="checkbox"/> Moderator <input type="checkbox"/> Netzwerkträger
	<i>Falls nicht Moderator oder Netzwerkträger</i>	
	Name	
	Firma	
	Straße	
	PLZ/Ort	
	Telefonnummer	
	E-Mail-Adresse	
5	Netzwerkdauer: (Regeldauer: 24 bis 36 Monate)	Monate
	Beginn: (TT.MM.JJJJ)	Ende: (TT.MM.JJJJ)
6	Gemeinsames kumuliertes Netzwerkziel: <i>angestrebte Gesamteinsparung, nur bezogen auf die beschlossenen Maßnahmen und soweit schon bekannt</i>	kWh, MWh
7	Veröffentlichung des kumulierten Netzwerkziels gestattet	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

8	Teilnehmende Unternehmen/Standorte:	
	Unternehmen 1:	Firma/Organisation
		Straße
		PLZ/Ort
		Branche
	Unternehmen 2:	Firma/Organisation
		Straße
		PLZ/Ort
		Branche
	Unternehmen 3:	Firma/Organisation
		Straße
		PLZ/Ort
		Branche
	etc.	

Erläuterungen zum Anmeldebogen für Energieeffizienz-Netzwerke

Anmelden können sich Netzwerke, die nach dem 3. Dezember 2014 gemäß den Kriterien der Initiative Energieeffizienz-Netzwerke gegründet wurden oder nach diesem Zeitpunkt die Kriterien erstmals erfüllen. Die Kriterien finden Sie im Praxis-Leitfaden der Netzwerkinitiative unter: www.oeffizienznetzwerke.org/.

Nr. 1: Netzwerkname

Der Name des Netzwerks, unter dem es bei der Initiative Energieeffizienz-Netzwerke eingetragen wird. Dieser Name wird auch in den Veröffentlichungen der Initiative (Internet, Berichte, Vorträge) genannt.

Nr. 2: Netzwerkträger

Der Name sowie die Kontaktdaten des Netzwerkträgers.

Nr. 3: Moderator

Der Name sowie die Kontaktdaten des Netzwerkmoderators. Er organisiert die Netzwerktreffen und ist für den vereinbarungsgemäßen Ablauf des Netzwerks verantwortlich.

Nr. 4: Ansprechpartner

Er ist der Ansprechpartner des Netzwerks für die Initiative Energieeffizienz-Netzwerke. In der Regel wird diese Aufgabe der Moderator oder der Netzwerkträger übernehmen, bitte dann hier entsprechend ankreuzen. Nur falls ein abweichender Ansprechpartner bestimmt wird, bitte dessen Kontaktdaten hier eintragen.

Nr. 5: Netzwerkdauer

Hier ist die vorgesehene Laufzeit der Netzwerkzusammenarbeit (in Monaten) einzutragen. Sie wird in der Regel in der Netzwerkvereinbarung festgelegt.

Nr. 6 Gemeinsames kumuliertes Netzwerkziel

Hier ist das gemeinsame Einsparziel des Netzwerks einzutragen. Es wird gemeinsam von allen Netzwerkteilnehmern nach Auswertung ihrer jeweiligen Initialberatungen festgelegt. Falls zum Zeitpunkt der Meldung noch kein Netzwerkziel festgelegt wurde, kann dies nachgereicht werden und ist hier entsprechend kenntlich zu machen. Sofern ein Netzwerk innerhalb eines Jahres nach seiner Anmeldung kein Einsparziel an die Initiative gemeldet hat, wird diese beim Netzwerk deswegen nachfragen. Erfolgt anschließend keine Nachmeldung, verliert das Netzwerk den Status eines Netzwerks im Sinne der Vereinbarung. Damit verlieren die teilnehmenden Unternehmen auch das Recht zur Nutzung der Marke.

Nr. 7: Veröffentlichung des Netzwerkziels

Die Teilnehmer können sich freiwillig für die Veröffentlichung des unter 6. genannten kumulierten Netzwerkziels entscheiden. Es hat keinen verpflichtenden Charakter für die Netzwerkteilnehmer. Für die Zustimmung zur Veröffentlichung im Rahmen der Initiative Energieeffizienz-Netzwerke bitte ankreuzen.

Nr. 8: Teilnehmende Unternehmen/Standorte

In der Regel sind dies 8-15 Unternehmen oder Standorte, mindestens jedoch 5.



IV. Logo der Netzwerkinitiative – Nutzungsbedingungen

Berlin, den 29. Mai 2015

Nutzungsbedingungen der Marke und des Logos Energieeffizienz-Netzwerk

1. Nutzungsberechtigte und zulässiges Benutzungsumfeld

Das Logo „Initiative Energieeffizienz-Netzwerke“ wurde als Word-/Bildmarke in Deutschland für die Bundesrepublik Deutschland als Markeninhaber angemeldet.

Zur Benutzung der Marke sind zum einen die Unternehmen, Einheiten und Standorte berechtigt, die an Energieeffizienz-Netzwerken im Sinne der Initiative teilnehmen. Die Marke soll dazu beitragen die Einrichtung und den Bekanntheitsgrad von Energieeffizienz-Netzwerken zu fördern.

Zur Benutzung der Marke sind zum anderen die Unterzeichner der Vereinbarung „Initiative Energieeffizienz-Netzwerke“ zwischen Bundesregierung und Wirtschaft berechtigt.

Die Marke darf dabei für sämtliche Zwecke der Unternehmenskommunikation (Printmedien, digitale Medien, einschließlich des Internets, und Werbemittel) genutzt werden. Verlinkungen und Beschreibungen, die Hintergrundinformationen zur Marke liefern, sind immer mit der Webseite www.energieeffizienznetzwerke.org vorzunehmen.

2. Anforderungen an ein Netzwerk im Sinne der Vereinbarung

Die Anforderungen an ein Netzwerk sind in der Vereinbarung zwischen Bundesregierung und Wirtschaft beschrieben (dort insbesondere in Anhang Ziffer III und in der Anlage).

Diese Nutzungsbedingungen sind notwendiger Teil der Gründungsvereinbarung eines Netzwerks (Formulierungshilfe hierfür in Anlage I und II des Leitfadens). Mit der

Unterzeichnung der Gründungsvereinbarung erkennt jedes teilnehmende Unternehmen diese Bedingungen an.

Mit der erfolgreichen Anmeldung eines Netzwerks durch den Netzwerkträger erhalten die teilnehmenden Unternehmen das einfache, unentgeltliche, nicht-übertragbare Recht zur Nutzung der Marke in dem Umfang und zu dem Zweck, wie dieser in diesen Bedingungen beschrieben ist.

3. Keine Benutzung in Produkt-/Firmenlogos

Die Marke darf nicht auf Produktebene, insbesondere als Teil eines Produktlogos, einer Produktverpackung oder als Gütesiegel für ein Produkt, sowie nicht als Teil eines Unternehmenslogos oder sonst nach Art einer geschäftlichen Bezeichnung in einem Firmen- und/oder Verbandsnamen benutzt werden.

4. Generelles Änderungsverbot

Die Marke darf nicht bearbeitet, geändert oder umgestaltet werden. Es sind immer die von der Initiative Energieeffizienz-Netzwerke zur Verfügung gestellten Originalvorlagen zu benutzen. Diese werden nach Anmeldung eines Netzwerks den teilnehmenden Unternehmen über den Netzwerkträger oder über die Netzwerkinitiative zur Verfügung gestellt. Die Marke ist stets in einer hochwertigen Qualität wiederzugeben.

5. Territoriale Beschränkung

Die Marke ist nur für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland angemeldet und soll daher nur in Deutschland verwendet werden. Eine gelegentliche Nutzung außerhalb Deutschlands ist in der eigenen Verantwortung der Nutzungsberechtigten möglich.

6. Haftungsausschluss

Die Marke wird den Nutzungsberechtigten kostenlos unter Ausschluss jeglicher Haftung zur Verfügung gestellt, es sei denn, es liegt vorsätzliches Verhalten des Markeninhabers vor. In diesem Rahmen wird insbesondere weder für den Bestand der Rechte an der Marke, noch dafür, dass die Benutzung der Marke gegen Rechte Dritter verstößt, gehaftet.

7. Dauer der Nutzungsrechtsberechtigung; Kündigung

Das Recht zur Nutzung der Marke beginnt mit erfolgreicher Anmeldung des Netzwerks durch den Netzwerkträger. Dem nutzungsberechtigten Unternehmen oder Standort werden die Nutzungsrechte an der Marke für die Dauer der Laufzeit des Netzwerks sowie 2 Jahre darüber hinaus eingeräumt.

Sofern ein Netzwerk innerhalb eines Jahres nach seiner Anmeldung kein Einsparziel an die Initiative gemeldet hat, wird diese beim Netzwerk (Moderator) deswegen nachfragen. Erfolgt anschließend keine Nachmeldung, verliert das Netzwerk den Status eines Netzwerks im Sinne der Vereinbarung. Damit verlieren die teilnehmenden Unternehmen auch das Recht zur Nutzung der Marke. Diese werden

dann entsprechend benachrichtigt. Die Nutzung der Marke ist in diesem Fall unverzüglich einzustellen.

Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten, insbesondere wenn der Nutzungsberechtigte gegen diese Nutzungsbedingungen verstößt. Die Nutzungsvereinbarung endet automatisch, falls die Bundesrepublik Deutschland nicht mehr Markeninhaber ist bzw. nicht mehr Inhaber der ausschließlichen Nutzungsrechte sein sollte oder die Marke gelöscht oder die Markenregistrierung nicht verlängert wird. Im Falle der Vertragsbeendigung ist die Benutzung der Marke umgehend einzustellen.

Ein Anspruch auf Aufrechterhaltung der Markenregistrierung besteht nicht.

8. Geltendmachung von Ansprüchen

Die Verfolgung von Verletzungshandlungen in Bezug auf die Marke ist ausschließlich dem Markeninhaber oder von diesem hierzu gesondert Ermächtigten vorbehalten. Der einzelne Nutzer ist zur Geltendmachung und Verfolgung von Rechtsverletzungen nicht berechtigt. Die Nutzer werden gebeten, der Initiative Energieeffizienz-Netzwerke auf mögliche Rechtsverletzungen hinzuweisen.

9. Salvatorische Klausel; Teilunwirksamkeit

Die Unwirksamkeit oder Teilunwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrages als Ganzem nicht.

10. Anwendbares Recht; Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Berlin.

V. Definition KMU nach der EU-Kommissionsempfehlung 2003/361/EG

Ein Unternehmen erfüllt die EU-Kriterien für ein KMU¹³, wenn

- die Mitarbeiterzahl < 250 und
- der Jahresumsatz ≤ 50 Mio. Euro oder
- die Bilanzsumme ≤ 43 Mio. Euro

sind. Werden die genannten Schwellenwerte über- oder unterschritten, so verliert bzw. gewinnt ein Unternehmen dadurch den Status eines KMU erst dann, wenn es in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren zu einer Über- oder Unterschreitung kommt. Bei der Berechnung der oben genannten Daten ist weiterhin zu beachten, ob das Unternehmen eigenständig ist, ob es ein Partnerunternehmen ist oder Teil eines Verbundunternehmens.

Eigenständigkeitskriterium:

Ein Unternehmen hält weniger als 25 Prozent (Kapital oder Stimmrechte) an einem anderen Unternehmen. Für die Berechnung der Mitarbeiterzahlen und der Finanzdaten werden nur die Daten aus dem eigenen Unternehmen verwendet. Eigenständigkeit liegt ebenso vor, wenn weniger als 25 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte unmittelbar oder mittelbar von öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden.

Partnerunternehmen:

Ein Unternehmen hält mindestens 25 Prozent, jedoch nicht mehr als 50 Prozent an einem anderen Unternehmen. Für die Berechnung der Mitarbeiterzahlen und der Finanzdaten werden alle Partnerunternehmen prozentual ihrer Beteiligungen an anderen Unternehmen berücksichtigt. Bei bestimmten Arten von Investoren gilt ein Unternehmen hier jedoch weiterhin als eigenständig (z. B. staatliche Beteiligungsgesellschaften, Universitäten, institutionelle Anleger, kleine autonome Gebietskörperschaften).

Verbundunternehmen:

Ein Unternehmen hält mehr als 50 Prozent der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter in einem anderen Unternehmen. Für die Berechnung der Mitarbeiterzahlen und der Finanzangaben werden alle Unternehmen des Verbunds voll berücksichtigt.

¹³ Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, Amtsblatt EU L 124/36 vom 20.05.2003.

VI. Verpflichtung zum Audit nach Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G)

Zur gesetzlichen Audit-Pflicht¹⁴ hat das BAFA im Mai 2015 ein „Merkblatt für Energieaudits veröffentlicht.“¹⁵

Auszug aus dem Gesetzestext des EDL-G:

§ 8 Verpflichtung zur Durchführung von Energieaudits; Verpflichtungsbefreiung

- (1) Unternehmen im Sinne des § 1 Nummer 4 sind verpflichtet,
 1. bis zum 5. Dezember 2015 ein Energieaudit nach Maßgabe des
 - a) § 8a Absatz 1 Nummer 1 und § 8b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 bis 5,
 - b) § 8a Absatz 1 Nummer 2 bis 5, Absatz 2 und 3 und § 8b Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 Satz 6 durchzuführen und
 2. gerechnet vom Zeitpunkt des ersten Energieaudits mindestens alle vier Jahre ein weiteres Energieaudit nach Maßgabe des
 - a) § 8a Absatz 1 Nummer 1 und § 8b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 bis 5,
 - b) § 8a Absatz 1 Nummer 2 bis 5, Absatz 2 und 3 und § 8b Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 Satz 6 durchzuführen.
- (2) Die Pflicht zur Durchführung des ersten Energieaudits nach Absatz 1 Nummer 1 gilt als erfüllt, wenn zwischen dem 4. Dezember 2012 und dem 5. Dezember 2015 ein Energieaudit durchgeführt worden ist, dass den Anforderungen nach § 8a entspricht.
- (3) Unternehmen sind von der Pflicht nach Absatz 1 freigestellt, wenn sie zu dem nach Absatz 1 maßgeblichen Zeitpunkt entweder
 1. ein Energiemanagementsystem im Sinne von § 2 Nummer 17 eingerichtet haben oder
 2. ein Umweltmanagementsystem im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 517/2013 des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung einiger Verordnungen und Beschlüsse in den Bereichen freier Warenverkehr, Freizügigkeit, Gesellschaftsrecht, Wettbewerbspolitik, Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit, Tier- und Pflanzen-gesundheit, Verkehrspolitik, Energie, Steuern, Statistik, transeuropäische Netze, Justiz und Grundrechte, Recht, Freiheit und Sicherheit, Umwelt, Zollunion, Außen-beziehungen, Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik und Organe aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 1) geändert worden ist, eingerichtet haben.

¹⁴ Das Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) wurde novelliert in Artikel 1 des Gesetzes zur Teilumsetzung der Energieeffizienzrichtlinie und zur Verschiebung des Außerkrafttretens des § 47g Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, Bundesgesetzblatt 2015 Teil I Nr. 15, ausgegeben am 21. April 2015, S. 578 ff. Der konsolidierte Text findet sich auch in <http://www.gesetze-im-internet.de/>.

¹⁵ BAFA, Merkblatt für Energieaudits nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 8 ff. EDL-G, Stand 13.05.2015, veröffentlicht unter: http://www.bafa.de/bafa/de/energie/energie_audit/publikationen/merkblatt_energieaudits.pdf

§ 8a Anforderungen an Energieaudits; Verfügbarkeit von Energieaudits

- (1) Das Energieaudit nach § 8 Absatz 1 muss
 1. den Anforderungen der DIN EN 16247-1, Ausgabe Oktober 2012 2 entsprechen, wobei zu diesen Anforderungen gehört, dass das Unternehmen einen Verantwortlichen beziehungsweise Ansprechpartner zur Durchführung des Energieaudits vorsieht,
 2. auf aktuellen, kontinuierlich oder zeitweise gemessenen, belegbaren Betriebsdaten zum Energieverbrauch und zu den Lastprofilen basieren, wobei für gängige Geräte, für die eine Ermittlung des Energieverbrauchs mittels Messung nicht oder nur mit einem erheblichen Aufwand möglich ist, der Energieverbrauch auch durch nachvollziehbare Hochrechnungen von bestehenden Betriebs- und Lastkennwerten ermittelt werden kann und für Geräte zur Beleuchtung und für Bürogeräte eine Schätzung des Energieverbrauchs mittels anderer nachvollziehbarer Methoden vorgenommen werden kann,
 3. eine eingehende Prüfung des Energieverbrauchsprofils von Gebäuden oder Gebäudegruppen und Betriebsabläufen oder Anlagen in der Industrie einschließlich der Beförderung mit einschließen,
 4. nach Möglichkeit auf einer Lebenszyklus-Kostenanalyse anstatt auf einfachen Amortisationszeiten basieren und
 5. verhältnismäßig und so repräsentativ sein, dass sich daraus ein zuverlässiges Bild der Gesamtenergieeffizienz ergibt und sich die wichtigsten Verbesserungsmöglichkeiten zuverlässig ermitteln lassen.
- (2) Die für das Energieaudit nach § 8 Absatz 1 verwendeten Daten müssen dem Unternehmen durch die das Energieaudit durchführende Person in einer Weise übermittelt werden, die es ihm ermöglicht, die Daten für historische Analysen und für die Rückverfolgung der Leistung aufzubewahren.
- (3) Die Bundesstelle für Energieeffizienz wirkt darauf hin, dass allen Endkunden wirksame, hochwertige Energieaudits zur Verfügung stehen, die von Anbietern durchgeführt werden, die den Anforderungen des § 7 Absatz 2 Satz 1 und 3 genügen. Sofern hierfür keine ausreichende Zahl unabhängiger Anbieter tätig ist, ergreift die Bundesstelle für Energieeffizienz Maßnahmen, um das Tätigwerden unabhängiger Anbieter zu entwickeln und zu fördern.

§ 8b Anforderungen an die das Energieaudit durchführenden Personen

- (1) Das Energieaudit ist von einer Person durchzuführen, die auf Grund ihrer Ausbildung oder beruflichen Qualifizierung und praktischen Erfahrung über die erforderliche Fachkunde zur ordnungsgemäßen Durchführung eines Energieaudits verfügt. Die Fachkunde erfordert
 1. eine einschlägige Ausbildung, nachgewiesen durch
 - a) den Abschluss eines Hochschul- oder Fachhochschulstudiums in einer einschlägigen Fachrichtung oder
 - b) eine berufliche Qualifikation zum staatlich geprüften Techniker oder zur staatlich geprüften Technikerin in einer einschlägigen Fachrichtung oder einen Meisterabschluss oder gleichwertigen Weiterbildungsabschluss und
 2. eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit, bei der praxisbezogene Kenntnisse über die betriebliche Energieberatung erworben wurden.Der Nachweis einer einschlägigen Ausbildung nach Satz 2 Nummer 1 ist auch als erbracht anzusehen, wenn ein Abschluss oder eine berufliche Qualifikation durch eine

oberste Bundes- oder Landesbehörde oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts als gleichwertig anerkannt ist.

- (2) Das Energieaudit ist in unabhängiger Weise durchzuführen. Die das Energieaudit durchführende Person muss das Unternehmen, das sie beauftragt, hersteller-, anbieter- und vertriebsneutral beraten. Die das Energieaudit durchführenden Personen dürfen keine Provisionen oder sonstige geldwerte Vorteile von einem Unternehmen fordern oder erhalten, das Produkte herstellt oder vertreibt oder Anlagen errichtet oder vermietet, die bei Energiesparinvestitionen im auditierten Unternehmen verwendet werden. Wird das Energieaudit von unternehmensinternen Personen durchgeführt, so dürfen diese Personen nicht unmittelbar an der Tätigkeit beteiligt sein, die einem Energieaudit unterzogen wird. Unternehmensinterne Energieauditoren müssen in ihrer Aufgabewahrnehmung unabhängig sein; sie sind der Leitung des Unternehmens unmittelbar zu unterstellen und in dieser Funktion weisungsfrei. Sie dürfen wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben als Energieauditoren nicht benachteiligt werden.

VII. Vereinfachtes System für KMU zur Potenzialanalyse (Anlage 2 der SpaEfV)

„Alternatives System“

1. Erfassung und Analyse eingesetzter Energieträger

- Bestandsaufnahme der Energieströme und Energieträger.
- Ermittlung wichtiger Kenngrößen in Form von absoluten und prozentualen Einsatzmengen, gemessen in technischen und bewertet in monetären Einheiten.
- Dokumentation der eingesetzten Energieträger mit Hilfe einer Tabelle (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Erfassung und Analyse eingesetzter Energieträger

Jahr	Eingesetzte Energie/ Energieträger	Verbrauch (kWh/Jahr)	Anteil am Gesamtenergieverbrauch	Kosten	Kostenanteil	Messsystem oder alternative Art der Erfassung und Analyse	Grad der Genauigkeit/ Kalibrierung

2. Erfassung und Analyse von Energie verbrauchenden Anlagen und Geräten

- Energieverbrauchsanalyse in Form einer Aufteilung der eingesetzten Energieträger auf die Verbraucher.
- Erfassung der Leistungs- und Verbrauchsdaten der Produktionsanlagen sowie Nebenanlagen.
- Für gängige Geräte wie zum Beispiel Geräte zur Druckluftherzeugung, Pumpen, Ventilatoren, Antriebsmotoren, Anlagen zur Wärme- und Kälteherzeugung sowie Geräte zur Beleuchtung und Bürogeräte wird der Energieverbrauch durch kontinuierliche Messung oder durch Schätzung mittels zeitweise installierter Messeinrichtungen (zum Beispiel Stromzange, Wärmehähler) und nachvollziehbarer Hochrechnungen über Betriebs- und Lastkennndaten ermittelt. Für gängige Geräte, für die eine Ermittlung des Energieverbrauchs mittels Messung nicht oder nur mit einem erheblichen Aufwand möglich ist, kann der Energieverbrauch durch nachvollziehbare Hochrechnungen über bestehende Betriebs- und Lastkennndaten ermittelt werden. Für Geräte zur Beleuchtung und für Bürogeräte kann eine Schätzung des Energieverbrauchs mittels anderer nachvollziehbarer Methoden vorgenommen werden.
- Dokumentation des Energieverbrauchs mit Hilfe einer Tabelle (siehe Tabelle 2).

Tabelle 2: Erfassung und Analyse von Energieverbrauchern

Energieverbraucher				Eingesetzte Energie (kWh) und Energieträger	Abwärme (Temperaturniveau)	Messsystem/ Messart oder alternative Art der Erfassung und Analyse	Grad der Genauigkeit/ Kalibrierung
Nr.	Anlage/Teil	Alter	Kapazität				

3. Identifizierung und Bewertung von Einsparpotenzialen

- Identifizierung der Energieeinsparpotenziale (wie zum Beispiel die energetische Optimierung der Anlagen und Systeme sowie die Effizienzsteigerung einzelner Geräte).
- Bewertung der Potenziale zur Verminderung des Energieverbrauchs anhand wirtschaftlicher Kriterien.
- Ermittlung der energetischen Einsparpotenziale in Energieeinheiten und monetären Größen und Aufstellung der Aufwendungen für Energiesparmaßnahmen, beispielsweise für Investitionen.
- Bewertung der Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen anhand geeigneter Methoden zur Investitionsbeurteilung, wie interner Verzinsung (Rentabilität) und Amortisationszeit (Risiko); vgl. hierzu das Beispiel der Tabelle 3).

Tabelle 3: Bewertung nach interner Verzinsung und Amortisationszeit

Allgemeine Angaben				Interne Verzinsung	Statische Amortisation
Investition/ Maßnahme	Investitionssumme	Einsparung	Technische Nutzung	Rentabilität der Investition/a	Kapitalrückfluss
	[Euro]	[Euro/Jahr]	[Jahre]	[%]	[Jahre]

4. Rückkopplung zur Geschäftsführung und Entscheidung über den Umgang mit den Ergebnissen

Einmal jährlich hat sich die Geschäftsführung über die Ergebnisse der Nummern 1 bis 3 zu informieren und auf dieser Grundlage entsprechende Beschlüsse über Maßnahmen und Termine zu fassen.

VIII. Übersicht zur DIN EN 16247-1 (Energieaudit)

Die für Nicht-KMU bestehende Audit-Verpflichtung nach EDL-G verlangt, dass die Audits der Norm DIN EN 16247-1 entsprechen.

Diese ist der erste Teil der Energieaudit-Norm DIN EN 16247. Sie beschreibt Anforderungen und Methoden, aber auch Ablauf und Verpflichtungen an eine qualitativ hochwertige Untersuchung des Energieeinsatzes und des Energieverbrauchs von Unternehmen („Energieaudit“). Zusätzlich dazu werden auch die Anforderungen an die beauftragten Energieaudits festgelegt. Die Grundnorm DIN EN 16247 besteht aus den vier Teilen 1) Allgemeine Anforderungen, 2) Gebäude, 3) Prozesse und 4) Transport.

Mit dem ersten Teil der Norm, der DIN EN 16247-1, wurden die Vorgaben für allgemeine Anforderungen geschaffen. Mithilfe des auf der Norm basierenden Audits können Unternehmen, vor allem kleine und mittlere, ihren Energieeinsatz und Energieverbrauch effektiv analysieren. Diese Energieanalyse ist die Grundlage dafür, dass in einem weiteren Schritt Potenziale für Effizienzverbesserungen identifiziert und Verbrauchsminderungen umgesetzt werden. Mit der DIN EN 16247-1 wird zudem die Vergleichbarkeit von Energieaudits erhöht. Dazu werden systematisch für jedes Unternehmen Ziele, Anwendungsbereiche, Grenzen und Untersuchungstiefe festgelegt. Weiterhin werden die Vorschläge einer Wirtschaftlichkeitsberechnung unterzogen, um den Unternehmen Hilfestellungen für mögliche und sinnvolle Investitionen zu bieten.

Die DIN EN 16247-1 setzt sich aus fünf Teilen zusammen:

- Anwendungsbereich
- Normative Verweisungen
- Begriffe
- Qualitätsanforderungen
- Elemente des Energieauditprozesses

Eine zentrale Rolle spielen zudem die Qualitätsanforderungen und die Elemente des Energieauditprozesses. Unter die Qualitätsanforderungen fallen im Besonderen die Kriterien für die Energieaudits selbst und die Energieauditoren. Die Energieaudits müssen sich durch Vollständigkeit und Repräsentativität auszeichnen, eine Wirtschaftlichkeitsanalyse beinhalten, Möglichkeiten zur Energieeinsparung umfassen und verifizierbar sein. Die Energieauditoren müssen hinreichend erfahren und qualifiziert sein, die Vertraulichkeit von Informationen wahren und potenzielle Interessenkonflikte offen legen.

Auch die Elemente des Energieauditprozesses werden umfangreich dargelegt. Der Ablaufplan des Energieaudits unterliegt mehreren Phasen: Bei einem einleitenden Kontakt legen Energieauditor und Organisation die Rahmenbedingungen (Ziele, Erwartungen, Anforderungen an Validität und Messungen etc.) fest. Bei der Auftaktbesprechung wird dann die weitere Vorgehensweise hinsichtlich der zu liefernden Daten und der konkreten Abstimmung über die praktische Durchführung abgesprochen. Sind die Vorbereitungen abgeschlossen, werden vom Energieauditor die nötigen Informationen und Daten erfasst, die für die Bestimmung des Energieverbrauchs von Bedeutung sind. Erst dann können bei einem Außeneinsatz die Arbeitsabläufe überprüft werden, sodass ein umfangreiches Bild des Ist-Zustandes gezeichnet werden kann. Im Rahmen des ersten Außeneinsatzes werden bereits erste Verbesserungsvorschläge eingebracht. Dabei hat der Energieauditor die Pflicht dafür zu sorgen, dass die Ermittlung von Daten unter realen Bedingungen stattfindet.

In die folgende Analyse fließen die verschiedenen gewonnenen Erkenntnisse ein. Auf der Bestimmung des Ist-Zustandes beruhend, werden Vorschläge zur Verbesserung der

Energieeffizienz unterbreitet, denen eine Abschätzung von Kosten und Nutzen zugrunde liegt. Für den abschließenden Bericht gelten Kriterien wie Transparenz und Nachvollziehbarkeit. Er muss zudem mehrere Elemente enthalten, darunter eine Zusammenfassung, vor allem aber konkrete Handlungsempfehlungen, zugrundeliegende Annahmen der Kalkulationen, Hinweise auf mögliche Zuschüsse, eine Wirtschaftlichkeitsberechnung, Möglichkeiten für die Überprüfung der Wirksamkeit eingeleiteter Maßnahmen und potenzielle Wechselwirkungen. Alle Ergebnisse werden in einer Abschlussbesprechung dem Unternehmen vorgestellt.

Das Energieaudit bietet darüber hinaus weitere Einsparmöglichkeiten: Seit 2013 ist die Durchführung eines jährlichen Energieaudits gemäß DIN EN 16247-1 eine Möglichkeit für kleine und mittlere Unternehmen des produzierenden Gewerbes, um weiterhin staatliche Vergünstigungen im Rahmen des Strom- und Energiesteuerenausgleichs gemäß § 55 EnergieStG bzw. § 10 StromStG zu erhalten. Seit dem EEG 2014 können Unternehmen mit einem Stromverbrauch von bis zu 5 Gigawattstunden durch ein Energieaudit nach 16247-1 (oder durch das ebenfalls mögliche alternative System nach Anlage 2 SpaEfV) die Anforderungen für die Inanspruchnahme der besonderen Ausgleichsregelung erfüllen (§ 64 Abs. 1 Nr. 3 EEG). Die DIN EN 16247-1 wird zudem als erster Schritt zu einem ganzheitlichen Energiemanagementsystem gemäß DIN EN ISO 50001 empfohlen.